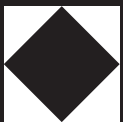


NomosProzessHandbuch

Krug [Hrsg.]

Pflichtteilsprozess

Beraten | Gestalten | Durchsetzen



Nomos

NomosProzessHandbuch

Walter Krug [Hrsg.]

Pflichtteilsprozess

Beraten | Gestalten | Durchsetzen

Wolfgang Eule, Rechtsanwalt und Notar | **Dr. Thomas Fleischer**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht | **Desirée Goertz**, Rechtsanwältin | **Wolfgang Häberle**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht | **Monika B. Hähn**, Rechtsanwältin, Notarin und Fachanwältin für Erb-, Familien- und Arbeitsrecht | **Dr. Hans Hammann**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht | **Dr. Claus-Henrik Horn**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht | **Walter Krug**, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D. | **Dr. Dietmar Kurze**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht | **Prof. Thomas Reich**, Notar | **Julia Roglmeier**, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht | **Dr. Michael Szczesny**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht | **Prof. Dr. Ulrich Voß**, Hochschule für angewandte Wissenschaften



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-7786-3

1. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Pflichtteilsrecht in all seinen Varianten – Beratung des Erblassers, der Erben, der Pflichtteilsberechtigten, Prozessvermeidung und Prozessführung – ist die alltägliche Arbeit des Erbrechtspraktikers. Die Komplexität der Materie verlangt nach vertieften Erörterungen, die ein sicheres Bearbeiten der Mandate ermöglichen. Mit seinem Schwerpunkt auf dem Prozessrecht will das vorliegende Handbuch einen Beitrag dazu leisten. Deshalb wurden mehrere Kapitel ausschließlich der prozessualen Praxis gewidmet. Eine Sammlung von Formulierungsbeispielen für Klageanträge, eine Darstellung des selbständigen Beweisverfahrens und weitere Formulierungsbeispiele in allen Kapiteln sollen dem Anwender die klippenreiche Bewältigung vielfältiger Prozesssituationen erleichtern. Das Prozessrecht ist Vehikel zur Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche. Deshalb hat auch dieser Aspekt angemessenen Raum bekommen. Dem Praktiker begegnen jedoch nicht nur zivilrechtliche, sondern auch steuerrechtliche Fragen, die in eigenen Kapiteln einschließlich der Unternehmensbewertung beleuchtet werden. Zunehmende grenzüberschreitende Verflechtung ließ es geboten erscheinen, die Besonderheiten des internationalen Pflichtteilsrechts ausführlich zu behandeln.

Aktualität gewinnt das Handbuch, indem neueste Gesetzgebung und Rechtsprechung eingearbeitet wurden. So sind der zum 1. Mai 2013 eingeführte deutsch-französische Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft mit seinen pflichtteilsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und selbstverständlich das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bereits berücksichtigt.

Für konstruktive Kritik sind Autoren, Herausgeber und Verlag immer dankbar.

Stuttgart, im Februar 2014

Walter Krug

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Bearbeiterverzeichnis	43
Abkürzungsverzeichnis	45
Literaturverzeichnis	49
§ 1 Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten und ihre gerichtliche Durchsetzung	51
<i>Häberle</i>	
§ 2 Schnittstellen Familien- und Pflichtteilsrecht	79
<i>Hähn</i>	
§ 3 Unternehmensbewertung im Pflichtteilsrecht	150
<i>Reich/Szczesny/Voß</i>	
§ 4 Der nicht zureichend bedachte, der belastete und der mit einem Vermächtnis bedachte Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)	174
<i>Hammann</i>	
§ 5 Landwirtschaftliche Betriebe im Pflichtteilsrecht (§ 2312 BGB)	275
<i>Hähn</i>	
§ 6 Lebzeitige Vorempfänge des Pflichtteilsberechtigten (§§ 2315, 2316 BGB)	308
<i>Horn</i>	
§ 7 Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs (§ 2317 BGB)	366
<i>Goertz</i>	
§ 8 Vermächtniskürzung (Verteilung der Pflichtteilslast)	400
<i>Häberle</i>	
§ 9 Pflichtteilsergänzung	410
<i>Roglmeier</i>	
§ 10 Pflichtteilsverzicht (§§ 2346-2351 BGB)	512
<i>Kurze</i>	

Inhaltsübersicht

§ 11	Pflichtteilsunwürdigkeit (§§ 2339–2345 BGB)	537
	<i>Kurze</i>	
§ 12	Die Pflichtteilsentziehung und die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	547
	<i>Krug</i>	
§ 13	Internationales Pflichtteilsrecht	569
	<i>Eule</i>	
§ 14	Pflichtteilsrecht bei der Unternehmensnachfolge einschließlich gesellschaftsrechtlicher Nachfolge- und Eintrittsklauseln	696
	<i>Reich/Szczesny/Voß</i>	
§ 15	Pflichtteilsrecht im Schiedsverfahren	726
	<i>Hähn</i>	
§ 16	Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts	739
	<i>Reich/Szczesny/Voß</i>	
§ 17	Checklisten und Kompendium für das Klageverfahren einschließlich Zwangsvollstreckung	807
	<i>Fleischer/Horn</i>	
§ 18	Das selbstständige Beweisverfahren im Pflichtteilsprozess	835
	<i>Krug</i>	
§ 19	Gebühren im pflichtteilsrechtlichen Mandat	855
	<i>Hähn</i>	
	Stichwortverzeichnis	867

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Bearbeiterverzeichnis	43
Abkürzungsverzeichnis	45
Literaturverzeichnis	49
§ 1 Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten und ihre gerichtliche Durchsetzung	51
I. Überblick	51
II. Gläubiger und Schuldner des Pflichtteilsanspruchs	52
1. Pflichtteilsberechtigte	52
2. Schuldner des Pflichtteilsanspruchs	54
III. Berechnung des Pflichtteils	55
1. Ermittlung der Pflichtteilsquote, Wert-Pflichtteil	55
2. Berechnung des Nachlasswerts	55
IV. Auskunftsanspruch	56
1. Überblick	56
a) Das Bestimmtheitserfordernis	56
b) Der Inhalt des Auskunftsanspruchs	56
c) Notarielles Nachlassverzeichnis	59
d) Erfüllung des Auskunftsanspruchs	60
2. Eidesstattliche Versicherung	60
3. Der Kreis der Auskunftsberechtigten	61
a) Gesetzliche Regelung und richterrechtliche Erweiterung	61
b) Mehrere Pflichtteilsberechtigte	62
c) Der Nacherbe als Pflichtteilsberechtigter	62
4. Der Kreis der Auskunftsverpflichteten	62
a) Persönliche Verpflichtung des Auskunftspflichtigen	62
b) Keine gesetzliche Auskunftspflicht des Testamentsvollstreckers	62
c) Auskunftspflicht des Erben bei Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz	62
5. Gerichtliche Geltendmachung	63
a) Stufenklage	63
b) Dreimonatseinrede ab Erbschaftsannahme – nicht für die Auskunftsverpflichtung	64
6. Auskunft aus öffentlichen Registern	64
a) Einsicht in Grundbuch und Grundakten	64
b) Einsicht in Nachlass- und Betreuungsakten	64
c) Einsicht in Handelsregister und Handelsregisterakten	65
7. Wertermittlungsanspruch gegen den Erben	65
8. Form der Auskunft	66
9. Urkundenvorlage im Zivilprozess	67
10. Darlegungs- und Beweislast über den Bestand des Nachlasses	67

Inhaltsverzeichnis

11. Anspruch gegen den Beschenkten	68
12. Problemfälle: gemischte (Grundstücks-) Schenkungen	69
13. Verjährung im Pflichtteilsrecht	69
a) Fristbeginn bei Zugewinnngemeinschaft-Ehe	71
b) Zusammenfassung	72
14. Hemmung	72
15. Neubeginn der Verjährungsfrist	73
16. Treuwidrige Verjährungseinrede	73
17. Praxishinweis	74
18. Keine einstweilige Verfügung zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs	74
19. Berufungsverfahren	74
a) Bemessung der Berufungssumme	74
b) Eigener Zeitaufwand des Auskunftspflichtigen	74
c) Kosten einer sachkundigen Hilfsperson	75
d) Streitwertfestsetzung = Ermessensentscheidung	75
e) Fortbestehende Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts für die weiteren Stufen	75
f) Rechtskraft nur für einzelne Stufe	76
20. Zwangsvollstreckung aus dem Auskunftstitel	76
a) Auskunftserteilung – unvertretbare Handlung	76
b) Androhung von Zwangsmitteln	76
c) Einwand der erteilten Auskunft	76
21. Unbestimmter Auskunftstitel in der Zwangsvollstreckung	77
a) Die einzelnen Stufen in der Zwangsvollstreckung	77
b) Verhältnis von Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung bei umfassendem Auskunftstitel	77
aa) Bei umfassendem Auskunftstitel Konkretisierung in der Zwangsvollstreckung	77
bb) Grundsatz: Bei unvollständigem Nachlassverzeichnis eidesstattliche Versicherung	77
cc) Ausnahme: Ergänzender Auskunftsanspruch	77
dd) Keine ergänzende Auskunftsklage	78
ee) Wiederholung des Vollstreckungsantrags	78
§ 2 Schnittstellen Familien- und Pflichtteilsrecht	79
I. Einführung	80
1. Grundsätzliches zum familiengerichtlichen Verfahren	80
2. Verborgene Pflichtteilsberechtigte im nachlassgerichtlichen Verfahren	80
II. Überblick über Konstellationen anhand eines Fallbeispiels	81
1. Sachverhalt	81
2. Verwandtschaft und Abstammung als Grundlagen des Pflichtteilsrechts	81
3. Gesetzliche Systeme der Verwandtschaft und erbrechtliche Prinzipien	82
a) Verwandte als gesetzliche Erben	82
b) Pflichtteilsberechtigte Verwandte	83
c) Nähere Abkömmlinge, entferntere Abkömmlinge und Eltern	83
aa) Fehlender näherer Abkömmling	83
bb) Ausschlagung durch näheren Abkömmling	84
4. Anknüpfungskriterien für die Abstammung	84
a) Nachweis der Abstammung	84

b) Biologisches Abstammungsverhältnis	85
c) Rechtliches Abstammungsverhältnis als Grundlage des Pflichtteilsrechts	85
aa) Zuordnung zur Mutter	85
bb) Zuordnung zum Vater	86
(1) Wirkung	86
(2) Inzidentfeststellung im Pflichtteilsprozess	86
d) Besonderheiten bei nichtehelichen Kindern	86
aa) Historische Entwicklung des Pflichtteilsrechts nichtehelicher Kinder	87
bb) Aktuelle Rechtslage	87
cc) Verhältnis des Erbaugleichanspruchs zum Pflichtteilsanspruch	88
dd) Besonderheiten für nichteheliche Kinder von Vätern aus der ehemaligen DDR	89
e) Besonderheiten bei ungeborenen Kindern	90
f) Besonderheiten bei adoptierten Kindern	90
aa) Minderjährigenadoption	90
(1) Stiefkindadoption	90
(2) Halbweisenadoption	90
(3) Verwandtenadoption	91
bb) Volljährigenadoption	91
cc) Annahme nach dem Tod des Kindes	92
dd) Annahme nach dem Tod des Annehmenden	92
ee) Adoption in Altfällen vor dem 1.1.1977	92
ff) Sukzessivadoption durch Lebenspartner	93
gg) Aufhebung der Adoption	93
g) Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegenüber der Mutter	93
h) Recht des leiblichen Vaters auf Klärung der Vaterschaft	94
5. Isolierte Feststellung der Abstammung	95
a) Außergerichtliches Abstammungsgutachten	95
b) Isolierte gerichtliche Feststellung der Abstammung	96
c) Ergänzungspflegschaft für Feststellungsverfahren und Probenentnahme?	97
6. Entstehung und Änderung des rechtlichen Abstammungsverhältnisses	97
a) Die rechtliche Vaterschaft beim ehelichen Kind	98
b) Klärung des Vaterschaftsverhältnisses beim nichtehelichen Kind	98
aa) Anerkennung der Vaterschaft	98
(1) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung	98
(2) Form der Anerkennung	99
(3) Zustimmung zur Anerkennung bei Tod von Mutter oder Kind	99
(4) Anerkennung bei Tod des Vaters	100
bb) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	100
(1) Voraussetzungen für die Vaterschaftsfeststellung	100
(2) Positive und negative Feststellung	100
(3) Frist	100
(4) Antragsberechtigte und Beteiligte	101
(5) Beweismittel	101
(6) Feststellung vor der Geburt des Kindes	101
(7) Gesetzliche Vertretung des Kindes im Feststellungsverfahren ...	101

Inhaltsverzeichnis

(8) Anwaltsbeordnung	102
(9) Kosten im Feststellungsverfahren	105
(10) Sonderfall: Adoptivkind im Feststellungsverfahren	105
(11) Sonderfall: künstliche Befruchtung	105
(12) Gerichtliche Zuständigkeit	106
(13) Sperrwirkung	106
(14) Zeitpunkt rechtlicher Wirkungen der Anerkennung	106
cc) Annahme als Kind	106
7. Beendigung eines Abstammungsverhältnisses und Verlust des Pflichtteilsrechts	107
a) Beendigung des Abstammungsverhältnisses zur Mutter	107
b) Beendigung durch Auflösung der Elternehe	107
c) Beendigung durch Annahme als Kind	107
d) Beendigung durch Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater	107
aa) Anfechtungsberechtigte	107
bb) Anfechtung durch den rechtlichen Vater	108
(1) Anfechtungsfrist	108
(a) Sonderfall: Anfechtung nach dem Tod eines Beteiligten	108
(b) Sonderfall: Geschäftsunfähigkeit des Anfechtungsberechtigten	109
(2) Weitere Voraussetzungen	109
(3) Muster: Vaterschaftsanfechtung durch den nichtehelichen Vater	110
cc) Anfechtung bei heterologer Insemination	111
dd) Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft durch den biologischen Vater	111
ee) Anfechtung durch die Mutter	111
ff) Anfechtung durch das Kind	111
gg) Kostenhaftung im Anfechtungsverfahren	111
III. Ehe und Lebenspartnerschaft als Grundlage eines Pflichtteilsanspruchs	112
1. Wirksame Eheschließung	112
2. Wegfall des Pflichtteilsrechts im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung	112
3. Auswirkungen der Güterstände	112
a) Zugewinnngemeinschaft	112
aa) Schuldrechtlicher Zugewinnausgleich im Erbfall	112
(1) Außergerichtliche Geltendmachung	113
(a) Form der Auskünfte und Umfang der Belege	113
(b) Besonderheiten bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen	114
(2) Gerichtliche Geltendmachung des Zugewinnausgleichsanspruchs	115
(a) Gerichtliche Zuständigkeit	115
(b) Stufenklage im Zugewinnausgleichsverfahren	115
bb) Auswirkungen von Vermögensverschiebungen unter Ehegatten	116
(1) „Güterstandsschaukel“	116
(2) Zuwendungen unter Ehegatten	117
(a) Ehebedingte Zuwendung oder Schenkung	117
(b) Anrechnung von Zuwendungen nach § 1380 BGB	117

cc)	Verwirkung des Zugewinnausgleichsanspruchs	119
(1)	Erbunwürdigkeit = Verwirkung des Zugewinnausgleichsanspruchs?	119
(2)	Anknüpfungspunkte für ein Ehegattenerbrecht	120
(3)	Anknüpfungspunkte des Zugewinnausgleichsanspruchs	120
(4)	Anwendbarkeit von § 1381 BGB	121
b)	Wahl-Zugewinnngemeinschaft	123
aa)	Ausgangslage	123
(1)	Güterrechtswahl	123
(2)	Güterrechtswahl nach deutschem Recht	123
(3)	Güterrechtswahl nach französischem Recht	123
(4)	Wahlmöglichkeiten	124
(5)	Die Güterstände des französischen Rechts	124
bb)	Schaffung eines gemeinsamen deutsch-französischen Güterstandes	124
cc)	Gestaltungsmöglichkeiten für deutsche Ehegatten	125
dd)	Auswirkungen im Erbfall	126
(1)	Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten	126
(2)	Tod des ausgleichberechtigten Ehegatten	126
c)	Gütertrennung	126
d)	Gütergemeinschaft	126
IV.	Pflichtteilsrecht und Unterhalt	127
1.	Nachscheidungsunterhalt und Pflichtteil	127
a)	Grundlagen des Ehegattenunterhalts bei Tod des Verpflichteten	128
aa)	Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten	128
bb)	Unterhaltsanspruch eines Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung	128
cc)	Voraussetzungen und Folgen von § 1586 b BGB	128
dd)	Anwendung von § 1586 b BGB auf das bis 30.6.1977 geltende Nachscheidungs-Unterhaltsrecht	129
b)	Bemessung der Haftungssumme	129
c)	Rangverhältnisse bei „mehreren“ Ehegatten	130
d)	Haftungsbeschränkung	130
aa)	Haftungsbeschränkungsvorbehalt nach § 780 ZPO	131
bb)	Haftungshöchstsumme nach § 1586 b BGB	131
e)	Titelumschreibung oder erneute Titulierung	131
f)	Abänderung eines Unterhaltstitels	131
aa)	Voraussetzungen der Abänderung	131
(1)	Bedarfsermittlung	131
(2)	Veränderung der Verhältnisse	132
(3)	Folgen der Unterhaltsrechtsreformen	132
(4)	„Verwirkung“ der Abänderung	133
bb)	Darlegungs- und Beweislast	133
g)	Auswirkung von Erb- und Pflichtteilsverzicht	133
2.	Unterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern und Pflichtteil	134
3.	Kindesunterhalt und Pflichtteil	135

Inhaltsverzeichnis

V. Der Minderjährige im Pflichtteilsrecht – familienrechtliche Anordnungen im Erbrecht	135
1. Der minderjährige Pflichtteilsberechtigte	135
a) Postmortale Vollmacht	136
b) Vormundbenennung	136
c) Beschränkung der elterlichen Sorge durch Erblasserbestimmung	137
d) Ergänzungspflegschaft	138
2. Der minderjährige Pflichtteilsschuldner	138
a) Minderjähriger als Alleinerbe	138
b) Minderjähriger als Mitglied einer Erbengemeinschaft	139
VI. Der Einfluss historischen Güterrechts auf aktuelle Erbfälle	139
1. Rechtszustand in den alten Bundesländern vor dem 1.7.1958	139
2. Weitergeltung der Gütertrennung durch einseitige Erklärung	140
3. Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft	141
4. Güterstände in den neuen Bundesländern	141
a) Die gesetzlichen Güterstände der ehemaligen DDR	141
b) Überleitung des gesetzlichen Güterstandes der DDR in die Zugewinnngemeinschaft	142
c) Beibehaltung des gesetzlichen Güterstandes der DDR	142
d) Erbrechtliche Auswirkung der Fortgeltung des gesetzlichen DDR- Güterstandes	142
5. Übersicht über das gesetzliche Güterrecht in Deutschland	143
a) Alte Bundesländer	143
b) Neue Bundesländer	143
VII. Anhang: Deutsch-französisches Abkommen zur Wahl-Zugewinnngemeinschaft ..	144
§ 3 Unternehmensbewertung im Pflichtteilsrecht	150
I. Ausgangspunkt	151
II. Bewertungsmethoden	153
1. Allgemeines	153
2. Einzelne Bewertungsmethoden	154
a) Ertragswertverfahren	154
aa) Bewertungsgrundsätze	154
bb) Kapitalisierung der künftigen Überschüsse	156
(1) Basiszinssatz	157
(2) Risikozuschlag	158
(a) Marktrisikoprämie	158
(b) Betafaktor	159
cc) Typisierte persönliche Einkommensteuer	159
dd) Wachstumsabschlag	159
b) DCF-Verfahren	160
3. Branchentypische Bewertungsverfahren	161
a) Bewertung freiberuflicher Praxen	161
aa) Allgemeines	161
bb) Steuerberaterkanzleien	162
(1) Umsatzverfahren	162
(2) Ertragswertverfahren	163
cc) Rechtsanwaltskanzleien	163
dd) Wirtschaftsprüferkanzleien	164

ee) Architektur- und Ingenieurbüros	164
ff) Arzt- und Zahnarztpraxen	164
b) Handwerksbetriebe	165
c) Sonstige Unternehmen	165
4. Berücksichtigung latenter Steuern	166
III. Mitgliedschaftsrechte und deren Bewertung	167
IV. Vereinfachtes Ertragswertverfahren	169
1. Anwendungsbereich	169
2. Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren	170
3. Ermittlung des Jahresertrags	171
4. Ermittlung der Betriebsergebnisse	171
5. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors	172
6. Korrekturen	173
§ 4 Der nicht zureichend bedachte, der belastete und der mit einem Vermächtnis bedachte Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)	174
I. Grundsätzliches	174
1. Anwendungsbereich der §§ 2305 ff BGB	174
2. Normzweck der §§ 2305 ff BGB	175
3. Taktische Überlegungen: Annahme oder Ausschlagung	176
4. Gemeinsame Voraussetzung: Konkrete Pflichtteilsberechtigung, §§ 2303, 2309 BGB	178
a) Vermeidung der Vervielfältigung der Pflichtteilslast, § 2309 BGB	178
b) Vorversterbensfiktion: Ausschlagung, Erbunwürdigkeit und Erbverzicht	178
c) Pflichtteilsverzicht, Erbverzicht unter Pflichtteilsvorbehalt und Pflichtteilsunwürdigkeit	179
d) Enterbung	180
5. Vergleichsmaßstab	181
a) Schritt 1: Quotenvergleich	181
b) Schritt 2: Wertkorrektur bei ausgleichungs- und anrechnungspflichtigen Zuwendungen	182
c) Fazit: Einzelfallbetrachtung	183
II. Der beschränkte und/oder beschwerte pflichtteilsberechtigte Erbe, § 2306 BGB	184
1. Allgemeines	184
a) Normzweck	184
b) Rechtsentwicklung	184
2. Tatbestand	187
a) Erbenstellung und konkrete Pflichtteilsberechtigung	187
aa) Erbenstellung	187
bb) Konkrete Pflichtteilsberechtigung	188
b) Beschränkungen und Beschwerden	188
aa) Allgemeines	188
bb) Beschränkung mit Nacherbschaft	188
cc) Beschränkung mit Testamentsvollstreckung	189
dd) Beschränkung durch Teilungsanordnungen	189
ee) Beschwerde mit Vermächtnissen und Auflagen	190

Inhaltsverzeichnis

ff)	Nicht in § 2306 BGB aufgeführte Belastungen	191
(1)	Schiedsgerichtsklauseln, § 1066 ZPO	191
(2)	Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften	191
(3)	Familienrechtliche Anordnungen	194
(4)	Einsetzung als Ersatzerbe	194
(5)	Ertragswertprivileg, Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht und Pflichtteilsentziehung	194
gg)	Exkurs: Verwirkungsklauseln und Socinische Klausel	195
c)	Einsetzung als Nacherbe, § 2306 Abs. 2 BGB	197
aa)	Einsetzung als aufschiebend befristeter Nacherbe	197
bb)	Einsetzung als aufschiebend bedingter Nacherbe	198
3.	Rechtsfolgen	200
a)	Annahme der Erbschaft	200
aa)	Annahme und § 2318 BGB	201
bb)	Anfechtung der Annahme	202
(1)	Anfechtung wegen eines beachtlichen Rechtsirrtums (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB)	202
(2)	Anfechtung wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft (§ 119 Abs. 2 BGB)	204
(3)	Form, Frist und Wirkung der Anfechtung	204
b)	Ausschlagung	205
aa)	Ausschlagungserklärung, § 1945 BGB	205
bb)	Ausschlagungsfrist, § 1944 BGB	207
(1)	Fristbeginn, §§ 1944, § 2306 Abs. 1 Hs 2 BGB	207
(2)	Fristbeginn bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Erben	210
(3)	Fristbeginn bei Irrtumsfällen	210
(4)	Fristbeginn bei ausgleichungs- und anrechnungspflichtigen Zuwendungen	211
(5)	Fristbeginn für den Nacherben	211
c)	Ausschlagungsrecht	212
d)	Folgen der Ausschlagung	213
aa)	Pflichtteil, Pflichtteilslast und Auflagen- bzw Vermächtniskürzung: §§ 2320 ff BGB	213
bb)	Ersatzerbschaft, Anwachsung oder gesetzliche Erbfolge?	213
e)	Anfechtung der Ausschlagung insbesondere nach § 2308 BGB	215
f)	Fernwirkung der Ausschlagung: Pflichtteilsergänzung und § 2326 BGB	219
4.	§ 2306 BGB aF	220
a)	Normengefüge von § 2306 Abs. 1 BGB aF	220
aa)	§ 2306 Abs. 1 S. 1 BGB aF	220
bb)	§ 2306 Abs. 1 S. 2 BGB aF	222
b)	Abgrenzung von Satz 1 zu Satz 2: „Hälfte des gesetzlichen Erbteils“	222
aa)	Herrschende Meinung: Quoten- und Wertvergleich	223
bb)	Weitere Theorien und offene Streitfragen	224
c)	Beispiel	225
aa)	Lösung nach der Quotentheorie	225
bb)	Lösung nach der Werttheorie	227
cc)	Stellungnahme	227

III. Der zu gering bedachte pflichtteilsberechtigte Erbe, § 2305 BGB	228
1. Allgemeines	228
a) Normzweck	228
b) Rechtsentwicklung	229
2. Tatbestand	230
a) Erbenstellung	230
aa) Miterbenstellung	230
bb) Gesetzlicher oder gewillkürter Miterbe	230
cc) Schenkungen von Todes wegen, § 2301 BGB	230
dd) Stellung als Ersatz-, Schluss- und als Nacherbe	230
b) Konkrete Pflichtteilsberechtigung	232
c) Größe des hinterlassenen Erbteils und Vergleichsmaßstab	232
aa) Vergleichsmaßstab	232
bb) Erbteil größer Pflichtteil	232
cc) Erbteil gleich Pflichtteil	233
dd) Erbteil kleiner Pflichtteil	233
3. Rechtsfolgen	233
a) Rechtsnatur und Anspruchsgegner	233
b) Unbeschwerter/unbelasteter Erbteil	233
aa) Annahme	233
bb) Ausschlagung	234
c) Besonderheiten bei beschwerten/beschränkten Erbteilen, § 2305 S. 2 BGB	234
IV. Der mit einem Vermächtnis bedachte Pflichtteilsberechtigte, § 2307 BGB	238
1. Normzweck	238
2. Tatbestand	239
a) Konkrete Pflichtteilsberechtigung	239
b) Vermächtniszuwendung	239
aa) Unproblematisch erfasste Vermächtnisse und Anordnungen	239
(1) Vermächtnis im Sinn von §§ 2147 ff BGB	239
(2) Wert des Vermächtnisses	239
(3) Vermächtnisweise Zuwendung des Pflichtteils und § 2304 BGB	240
(4) Vermächtnis in Anrechnung auf den Pflichtteil	240
(5) Vermächtnis statt Pflichtteil	241
(6) Beschränkte und beschwerte Vermächtnisse	242
(7) Auflösend bedingte und auflösend befristete Vermächtnisse	242
bb) Problematische Anordnungen: Aufschiebend befristete und aufschiebend bedingte Vermächtnisse	242
(1) Aufschiebend befristete Vermächtnisse	242
(2) Aufschiebend bedingte Vermächtnisse	243
cc) Nicht unter § 2307 BGB fallende Anordnungen	245
(1) Ersatzvermächtnis	245
(2) Leistungen aufgrund einer Auflage oder einer Bedingung	245
(3) Vermächtnis neben Pflichtteil	246
3. Rechte des vermächtnisbelasteten Erben: Fristsetzung, § 2307 Abs. 2 BGB ..	246
a) Annahme-, nicht Ausschlagungsfrist	246
b) Fristsetzungsberechtigter	247
c) Fristsetzung	248

Inhaltsverzeichnis

4. Rechtsfolgen für den Pflichtteilsberechtigten	249
a) Wahlrecht und Auskunftsanspruch	249
b) Ausschlagung des Vermächtnisses	249
aa) Ausschlagung	249
bb) Wirkung der Ausschlagung	251
(1) Vermächtnisanspruch	251
(2) Pflichtteilsanspruch	251
cc) Anfechtung der Ausschlagung	252
c) Annahme des Vermächtnisses	252
aa) Annahme	252
bb) Wirkung der Annahme auf den Vermächtnisanspruch	253
cc) Wirkung der Annahme auf den Pflichtteilsrestanspruch	253
(1) Unbelastetes Vermächtnis	253
(2) Beschwertes oder beschränktes Vermächtnis, § 2307 Abs. 1 S. 2 letzter Hs BGB	254
dd) Besonderheiten bei Unter- und Nachvermächtnissen	255
5. Verhältnis von § 2307 BGB zu §§ 2305 f BGB: Vermächtnis neben Erbteil ...	255
a) Rechtslage für Erbfälle seit dem 1.1.2010	256
aa) Vermächtnis neben unbelastetem Erbteil	256
bb) Vermächtnis neben belastetem Erbteil	257
b) Rechtslage für Erbfälle vor dem 1.1.2010	257
V. Besonderheiten bei Zugewinnngemeinschaft, § 1931 iVm § 1371 BGB	258
1. Gesetzliche Ehegattenerbquote bei Gütertrennung, Gütergemeinschaft und Zugewinnngemeinschaft, § 1931 BGB	258
2. § 1371 BGB auf der Pflichtteilsebene: Kleiner oder großer Pflichtteil	258
a) (Kleiner) Pflichtteil des enterbten Ehegatten: § 1371 Abs. 2 BGB	259
b) (Kleiner) Pflichtteil des ausschlagenden Ehegatten: § 1371 Abs. 3 BGB ...	260
c) (Großer) Pflichtteil des annehmenden Ehegatten: § 1371 Abs. 1 BGB	261
VI. Exkurs: Behindertentestamente im Spiegel der §§ 2305 ff BGB	263
1. Typische Anwendungsbereiche der §§ 2305 ff BGB: Geschiedenen-, Patchwork- und Behindertentestamente	263
2. Behindertentestamente	264
a) Sozialhilferechtlicher Hintergrund von Behindertentestamenten	264
b) Gestaltungsziel und Wirkung: Schutztestament zur Absicherung und Förderung von Menschen mit Behinderung	265
c) Gestaltung vor dem Hintergrund der §§ 2305 ff BGB	268
d) Mindestquote und Ausgleichsvermächtnis	268
aa) §§ 2305 f BGB als Maßstab	268
bb) Ausgleichspflichtteil und Pflichtteilergänzung, §§ 2316, 2325, 2329 BGB	268
cc) Überleitung des Pflichtteils, § 93 Abs. 1 SGB XII	269
e) Erbschaftslösung contra Vermächtnislösung: § 2306 BGB oder § 2307 BGB	269
aa) Ausgangslage	269
bb) Vor- und Nachteile von Erbschafts- und von Vermächtnislösung ...	270
cc) Kriterien zur Entscheidung im Einzelfall	271
f) Testamentsvollstreckung (§ 2306 BGB)	273
g) Weitere Fragen	274

§ 5 Landwirtschaftliche Betriebe im Pflichtteilsrecht (§ 2312 BGB)	275
I. Grundkonstellationen	275
II. Grundlagen	275
1. Sondervorschriften des BGB	275
2. Landesrechtliche Sonderregeln	276
III. Pflichtteilsanspruch und Landguterbrecht	276
1. Anordnung oder Vermutung des Ertragswertes beim Landgut	277
a) Definition „Landgut“	277
b) Anordnung der Übernahme durch einen Landgut-Erben	280
aa) Die Landgut-Übernahme	280
bb) Der eine Landgut-Übernehmer	280
cc) Form und Inhalt der Anordnung der Landgutübernahme	281
dd) Rechtsnatur und Wirkung der Anordnung	282
2. Bestimmung des Landgutwertes	282
a) Ertragswertberechnung	282
b) Zubehör des Landgutes	283
c) Wohnungswert	283
d) Sonstiges Vermögen	284
3. Prozessuales Vorgehen bei Landgutübernahme	284
a) Darlegungs- und Beweislast	285
b) Klagemöglichkeiten	285
c) Argumentationshilfe des Landgutübernehmers	287
d) Argumentationshilfe des Pflichtteilsberechtigten – Reformüberlegungen	287
IV. Nachabfindungsanspruch im Landguterbrecht?	288
V. Pflichtteilsergänzung im Landguterbrecht	289
1. Privilegierungsvoraussetzungen	289
2. Bewertung des Landguts	289
3. Auskunftsanspruch gegenüber dem Landgutübernehmer	290
4. Der Landgutübernehmer bei der Abwehr der Pflichtteilsergänzung	290
5. Der Pflichtteilsergänzungsberechtigte als Mandant	290
VI. Pflichtteil bei der Sondererbfolge nach Landesrecht	291
1. Voraussetzungen für die Anwendung der Höfeordnung	291
2. Land- und forstwirtschaftliche Besitzung	292
3. Hofstelle	292
4. Alleineigentum oder gemeinschaftliches Eigentum am Hof	293
5. Wirtschaftswert des Hofes	293
6. Hofvermerk	293
7. Allgemeine Rechtsfolgen der Hofeigenschaft	294
8. Folgen der Hofeigenschaft im Pflichtteilsrecht	294
9. Der Hoferbe	295
a) Bestimmung des Hoferben durch den Erblasser	295
b) Die gesetzliche Hoferbenordnung	295
c) Die Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben	296
d) Der fehlende Hoferbe	298
e) Die Abfindung des Pflichtteilsberechtigten vom Hofesvermögen	298
aa) Rechtsnatur des Abfindungsanspruchs	298
bb) Der Hofeswert	298

Inhaltsverzeichnis

cc) Die Nachlassverbindlichkeiten im Hoferbfall	299
dd) Berechnung der Abfindungsansprüche vom Hofesvermögen	300
ee) Zusatzpflichtteil des Miterben	301
ff) Verjährung der Ansprüche nach der HöfeO	301
f) Nachabfindungsansprüche im Höferecht	301
g) Gerichtliches Verfahren im Hoferbrecht	302
aa) Feststellung des Hoferben	302
bb) Erbschein und Hoffolgezeugnis	302
cc) Gerichtliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften im Höferecht	303
10. Auswirkungen auf die Vertretung	303
a) Vertretung des Hoferben	303
aa) Hoffolgezeugnis	303
bb) Erbverzichtsvertrag und Hofabfindung	305
cc) Wechselwirkung Hofabfindung und Pflichtteil	305
dd) Der Pflichtteilsberechtigte ist vom Hof zu Lebzeiten abgefunden! ...	306
ee) Argumentationshilfe für den Hoferben	306
b) Vertretung des Pflichtteilsberechtigten im Höferecht	306
aa) Ist der Mandant vielleicht Hoferbe?	306
(1) Wirtschaftsfähigkeit	306
(2) Ist der Hof ein Hof?	306
bb) Ist der Einheitswert richtig?	307
cc) Argumentationshilfe des Pflichtteilsberechtigten im Höferecht	307
§ 6 Lebzeitige Vorempfänge des Pflichtteilsberechtigten (§§ 2315, 2316 BGB)	308
I. Typische Mandatssituationen und gesetzliche Grundlagen	308
1. Praxisrelevanz	308
2. Abweichungen der Anwendungsbereiche von §§ 2315 und 2316 BGB	309
3. Die Anrechnungspflicht als besonders geeignetes Gestaltungsmittel	310
4. Auslegung einer möglichen Anrechnungs- oder Ausgleichsbestimmung ..	311
5. Reformbedarf	311
II. „Anrechnung“ von Vorempfängen durch Pflichtteilsberechtigte, § 2315 BGB ...	312
1. Der Tatbestand der Norm und seine Rechtsfolge	312
a) Voraussetzungen der Anrechnung	312
aa) Pflichtteilsberechtigter als Adressat	312
bb) Freiwillige und lebzeitige Zuwendung durch den Erblasser	314
(1) Verminderung des Nachlasswertes	314
(2) Freiwilligkeit und Freigiebigkeit	315
(3) Lebzeitigkeit	316
(4) Einzelfälle	316
(5) Keine Leistung von dem vorverstorbenen Elternteil	316
b) Anrechnungsbestimmung der Schenkung	317
aa) Anrechnungsbestimmung vor und bei der Zuwendung	317
bb) Anrechnungsbestimmung nach Zuwendung	318
cc) Aufhebung der Anrechnungsbestimmung	318
dd) Inhalt der Anrechnungsanordnung (Auslegung)	319
c) Rechtsfolge: Berechnung der Anrechnung	321
aa) Wert der Zuwendung	322
bb) Die Indexierung von Werten	322

cc) Wertbestimmung durch Erblasser	323
d) Berechnungsverfahren	324
e) Besondere Zuwendungsadressaten	325
aa) Zuwendungen unter Ehegatten	325
bb) Zuwendung an Minderjährige	325
2. Beweislast	327
III. „Ausgleichung“ von Vorempfängen bei Abkömmlingen, § 2316 BGB	327
1. Der Tatbestand der Norm und seine Rechtsfolge	328
a) Mehrere Abkömmlinge	328
b) Ausgleichspflichtige Zuwendungen bzw Leistungen im Überblick	329
c) Der Zuwendungsbegriff bei § 2316 BGB	329
d) Arten von auszugleichenden Zuwendungen	330
aa) 1. Variante: Ausstattung gemäß § 2050 Abs. 1 BGB	330
bb) 2. Variante: Einkünfte und Ausbildung gemäß § 2050 Abs. 2 BGB	333
cc) 3. Variante: Anordnung der Ausgleichung, § 2050 Abs. 3 BGB	334
dd) Anrechnung fremder Vorempfänge	335
e) Leistungen des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser (§ 2057 a BGB)	335
aa) Mitarbeit in Haushalt, Beruf und Geschäft	336
bb) Geldleistungen an den Erblasser	337
cc) Pflegeleistungen zugunsten des Erblassers	337
dd) In anderer Weise	337
ee) Tätigkeit Dritter durch Veranlassung des Erblassers	337
ff) Ausschluss bei Gegenleistungen	338
f) Rechtsfolge der Ausgleichung und Berechnung des Ausgleichs (§§ 2316, 2050 ff BGB)	338
aa) Berechnungsmethode beim verwitweten oder ledigen Erblasser	338
bb) Bewertung des Nachlassvermögens und der ausgleichungspflichtigen Zuwendungen	339
cc) Berechnungsbeispiele bei einem ledigen oder verwitweten Erblasser	340
dd) Berechnung bei länger lebendem Ehegatten	341
ee) Mehrempfang eines Abkömmlings, § 2056 BGB	343
ff) Der nach Ausgleichung höhere Pflichtteil eines Erben (§ 2316 Abs. 2 BGB)	344
g) Berechnung der Ausgleichung bei §§ 2316, 2057 a BGB	345
aa) Höhe des Ausgleichsbetrages	345
bb) Berechnung im Grundsatz	345
2. Beweislast	346
IV. Auskunftsansprüche	347
1. Auskunftsrechte des enterbten Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben	347
2. Auskunftsrechte des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten	348
3. Auskunftsrechte des enterbten Pflichtteilsberechtigten gegenüber (enterbten) Abkömmlingen	348
4. Wertermittlungsanspruch	349

Inhaltsverzeichnis

V. Vorprozessuale Situation	349
1. Beratung und Rechtsgestaltung vor dem Erbfall	349
a) Die Anrechnung im Pflichtteilsrecht	349
b) Die Ausgleichung im Pflichtteilsrecht	350
c) Kumulation von Ausgleichung und Anrechnung im Pflichtteilsrecht	350
d) Ausschließlich Anrechnung auf den Pflichtteil im Fall c)	351
2. Beratung nach dem Erbfall	351
3. Vor dem Erbfall	351
a) Anrechnung auf den Pflichtteil	351
b) Ausgleichung beim Erbteil	352
c) Pflichtteilsanrechnung und Ausgleichung in der Erbteilung	353
d) Konstellation des Berliner Testaments	353
e) Optionen nach erfolgten Zuwendungen	354
4. Ausgleichungs- und Anrechnungspflichten nach dem Erbfall	354
a) Auskünfte	354
b) Rechtliche Bewertung	356
VI. Prozess	357
VII. Konkurrierende Ansprüche	359
1. Zusammentreffen von Ausgleichung und Anrechnung	359
a) Ausgleichungs- und anrechnungspflichtige Zuwendungen (§ 2316 Abs. 4 BGB)	359
aa) Lediger oder verwitweter Erblasser	359
bb) Verheiratet gewesener Erblasser	360
b) Zusammentreffen nur ausgleichungspflichtiger und nur anrechnungspflichtiger Zuwendungen	361
2. Das Verhältnis von Anrechnungs- und Ausgleichungspflicht (§§ 2315, 2316 BGB) zum Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB)	362
3. Pflichtteilsergänzung und Anrechnung (§ 2315 BGB) bzw Ausgleichung (§ 2316 BGB)	362
a) Pflichtteilsergänzung und Anrechnung	362
b) Pflichtteilsergänzung und Ausgleichung	363
4. Anrechnung auf den Pflichtteil und Anrechnung auf die Zugewinnausgleichsforderung	365
§ 7 Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs (§ 2317 BGB)	366
I. Materiellrechtliche Grundlagen	367
1. § 2317 Abs. 1 BGB – Entstehung des Pflichtteilsanspruchs	367
a) Entstehung des Pflichtteilsanspruchs	367
aa) Begriff	367
bb) Abhängigkeit von einer Ausschlagung	368
cc) Erb- und Pflichtteilsverzicht	368
dd) Pflichtteilsunwürdigkeit	369
ee) Entziehung des Pflichtteils	369
ff) Vor- und Nacherbschaft	369
gg) Vorzeitiger Erbausgleich	369
b) Geltendmachung	370
aa) Grundsatz	370
bb) Sonderfälle	371
(1) Unterhaltsrecht	371

(2) Nachlasspfleger	372
(3) Minderjährige	373
(4) Pflichtteilsstrafklauseln	376
(5) Sozialhilfe	376
(a) Allgemeines	376
(b) Aktivlegitimation der Behörden	377
(c) Überleitung des Ausschlagungsrechtes	377
(d) Sozialleistungsträger und Pflichtteilsstrafklauseln	378
(6) Güterrechtlicher Einfluss	379
c) Rechtsgeschäfte vor Entstehen des Pflichtteilsanspruchs	379
aa) Pflichtteilsverzicht	379
bb) Erlassvertrag, § 397 BGB	380
cc) § 311 b Abs. 5 BGB	380
dd) Sonstige Verträge	380
d) Rechtsgeschäfte nach Entstehen des Pflichtteilsanspruchs	380
aa) Erlass	380
bb) Stundung	381
(1) Stundung nach § 2331 a BGB	381
(2) Stundungsvereinbarung nach § 311 b Abs. 5 BGB/beschränkter Pflichtteilsverzicht	381
cc) Belastung	381
dd) Aufrechnung	382
e) Verzugszinsen	382
aa) Voraussetzungen	383
(1) Fälligkeit	383
(2) Grundfall: Mahnung	383
(3) Ernsthafte und endgültige Verweigerung	383
(4) Sonstige Fälle des § 286 BGB	383
(5) Verschulden	384
bb) Rechtshängigkeit	384
cc) Höhe	385
dd) Gläubigerverzug	385
2. § 2317 Abs. 2 BGB – Vererblich und übertragbar	385
a) Vererblichkeit	385
aa) Grundsatz	385
bb) Besonderheiten bei Vor- und Nacherbschaft	385
(1) Situation des Vorerben	385
(2) Situation des Nacherben	386
(a) Erbe des Nacherben und Ersatznacherbe sind identisch	386
(b) Ersatznacherbe und Erbe des Nacherben sind personenverschieden	386
b) Übertragbarkeit	387
II. Prozesssituation	387
1. Klage vor dem Erbfall	387
2. Klage nach dem Erbfall	388
3. Prozessparteien	388
a) Insolvenzverwalter	388
b) Minderjährige	388
c) Gläubiger nach Pfändung und Überweisung	388
d) Testamentsvollstrecker	389

Inhaltsverzeichnis

e) Nachlasspfleger	389
4. Verzugszinsen im Antrag	390
III. Sonstige Besonderheiten	390
1. Zwangsvollstreckung in den Pflichtteilsanspruch	390
a) Rechtshängigkeit	391
b) Anerkennung durch Vertrag	391
c) Vor Anerkenntnis/Rechtshängigkeit	391
d) Nach Anerkenntnis/Rechtshängigkeit	393
e) Pflichtteil per Vermächtnis	393
f) Anfechtungsgesetz	393
g) Realisierung für den Gläubiger	394
aa) Umfang	394
bb) Keine Rechtshängigkeit/Anerkennung durch Vertrag	395
cc) Miterbe oder Pflichtteilsberechtigter	395
dd) Wirksame Pfändung	395
2. Insolvenz des Pflichtteilsberechtigten	396
a) Verwertungsmöglichkeit durch den Insolvenzverwalter – Eröffnung bis Aufhebung des Insolvenzverfahrens	396
b) Wohlverhaltensphase – Herausgabeobliegenheit für den Pflichtteilsanspruch	397
3. Insolvenz des Erben	398
4. Sozialhilfe	398
§ 8 Vermächtniskürzung (Verteilung der Pflichtteilslast)	400
I. Überblick	400
II. Regelungsgehalt	400
1. Kürzungsrecht des Erben nach § 2318 Abs. 1 BGB	400
2. Einschränkung der Kürzungsbefugnis bei pflichtteilsberechtigtem Vermächtnisnehmer gem. § 2318 Abs. 2 BGB	403
3. Erweitertes Kürzungsrecht des pflichtteilsberechtigten Erben gem. § 2318 Abs. 3 BGB	404
III. Die Pflichtteilslast unter Miterben	408
§ 9 Pflichtteilsergänzung	410
I. Allgemeines	410
1. Normzweck und Gesetzesstruktur	410
2. Neuerungen nach der Erbrechtsreform	412
II. Zuständigkeiten	413
1. Sachliche Zuständigkeit	413
2. Örtliche Zuständigkeit	413
3. Sonstiges	415
III. Anspruchsinhaber des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	415
1. Enterbter Pflichtteilsberechtigter, § 2325 BGB	415
2. Pflichtteilsberechtigter Erbe, § 2326 BGB	416
a) Allgemeines	416
b) Hinterlassener Erbteil des Pflichtteilsberechtigten bleibt hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zurück	417

c) Hinterlassener Erbteil des Pflichtteilsberechtigten entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils	417
d) Hinterlassener Erbteil des Pflichtteilsberechtigten beträgt mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils	418
e) Begriff „Hälfte des gesetzlichen Erbteils“ / Quotentheorie und Werttheorie	418
f) Beschränkungen und Beschwerden	419
g) Anfechtung	419
h) Ausschlagung	420
i) Vermächtnis	421
3. Eigengeschenke, § 2327 BGB	421
a) Allgemeines	421
b) Anrechnungspflichtiges Eigengeschenk	422
aa) Anrechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB	423
bb) Anrechnung von anrechnungspflichtigen Zuwendungen nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB	424
c) Ausgleichspflichtiges Eigengeschenk	425
d) Besonderheiten nach der Erbrechtsreform	426
e) Beweislastverteilung	427
4. Besonderheiten	427
a) Minderjährige	427
b) Bedürftige und Betreute	428
5. Taktische Hinweise	429
IV. Schuldner des Pflichtteilergänzungsanspruchs	429
1. Grundzüge	429
2. Der Erbe als Schuldner	429
3. Der Beschenkte als Schuldner	430
a) Normenstruktur von § 2329 BGB	430
b) Subsidiarität	431
aa) Allgemeines	431
bb) Pflichtteilsberechtigter ist zugleich alleiniger Erbe	431
cc) Der Erbe ist zugleich der Beschenkte	431
dd) Nicht zur Ergänzung verpflichteter Erbe	432
c) Leistungsverweigerungsrecht nach § 2328 BGB	433
d) Mehrere Beschenkte	433
e) Rechtsfolgen	434
aa) Überblick	434
bb) Haftung nach Bereicherungsrecht	435
f) Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch	436
aa) Auskunftsanspruch	436
bb) Wertermittlungsanspruch	437
g) Beweislast	437
h) Verjährung	437
4. Durchsetzung gegenüber unbekanntem Erben	438
5. Durchsetzung bei Testamentsvollstreckung	439
6. Durchsetzung bei überschuldetem Nachlass	440
7. Durchsetzung bei Sozialhilfebedürftigkeit des Pflichtteilsberechtigten	440
8. Taktische Hinweise	440
9. Formulierungsbeispiel: Klage eines Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten nach § 2329 BGB	441

Inhaltsverzeichnis

V. Schenkung	443
1. Grundzüge	443
a) Schenkungsbegriff	443
b) Rechtsgültigkeit der Schenkung	444
2. Gemischte Schenkung	447
3. Schenkung unter Auflage	448
4. Belohnende Schenkungen (sogenannte „renumeratorische Schenkungen“) ...	449
5. Pflicht- und Anstandsschenkungen	449
a) Allgemeines	449
b) Anstandsschenkungen	450
c) Pflichten-schenkungen	450
d) Anrechnung von Pflicht- und Anstandsschenkungen	450
e) Beweislast	451
6. Spekulative Geschäfte	451
7. Zweckschenkungen	451
8. Ausstattungen	451
9. Sonderfälle	452
a) Verträge zugunsten Dritter /Lebensversicherungen	452
aa) Widerruflich eingesetzter Bezugsberechtigter	452
bb) Unwiderruflich eingesetzter Bezugsberechtigter	454
b) Unbenannte (ehebezogene) Zuwendungen	455
c) Eheverträge	456
d) Erb- und Pflichtteilsverzicht	456
e) Treuhandverhältnisse	458
f) Stiftungen	458
g) Personengesellschaften	458
aa) Aufnahme in eine Personengesellschaft unter Lebenden	459
(1) Aufnahme in eine Personengesellschaft unter Lebenden als persönlich haftender Gesellschafter	459
(2) Aufnahme in eine Personengesellschaft unter Lebenden als nicht persönlich haftender Gesellschafter	459
bb) Rechtsnachfolge in eine Personengesellschaft von Todes wegen	460
(1) Allgemeines	460
(2) Abweichende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag	460
(a) Fortsetzungsklausel	460
(b) Eintrittsklausel	461
(c) Nachfolgeklausel	462
h) Landgut- und Hofübergabe	462
10. Taktische Hinweise	462
VI. Bewertung der Geschenke	463
1. Grundzüge	463
a) Verbrauchbare Sachen	463
b) Andere Gegenstände (nicht verbrauchbare Sachen)	464
2. Gemischte Schenkungen und Schenkungen unter Auflage	465
3. Wohnungsrecht und Nießbrauch	466
4. Pflegeleistungen	467
5. Verträge zugunsten Dritter und Lebensversicherungen	468
a) Widerrufliche Bezugsberechtigung	468
b) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	468

6. Schuldübernahme	469
7. Widerrufs- und Rücktrittsvorbehalte	469
8. Landgut	469
9. Behandlung von „DDR-Schenkungen“	470
10. Taktische Hinweise	470
VII. Zeitliche Begrenzung	471
1. Grundzüge	471
2. Fristenlauf	471
a) Nießbrauch	471
b) Wohnungsrecht	472
c) Rückforderungsrechte	472
d) Sonstige Fälle	473
3. Zuwendungen unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern	473
4. Abschmelzungsmodell	474
VIII. Einrede nach § 2328 BGB	475
1. Grundzüge	475
2. Wertsteigerung und Wertminderung des Nachlasses	476
3. Einrede bei bestehendem Pflichtteilsverzicht	477
4. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Einrede	477
5. Vermächnisse und Auflagen	478
6. Taktische Hinweise	479
IX. Berechnungsvorgänge	479
1. Grundzüge	479
2. Güterstände	481
3. Ergänzungs- und ausgleichspflichtige Zuwendungen	482
a) Ergänzungs- und ausgleichspflichtige Zuwendungen an Abkömmlinge	482
b) Zuwendungen an Ehegatten	484
4. Ausblick: Unterhaltsanspruch nach § 1586 b BGB	484
X. Konkurrenzen	485
1. Allgemeines	485
2. Pflichtteilergänzungsanspruch und Bereicherungsanspruch nach §§ 2287, 2288 BGB	485
3. Bereicherungsansprüche nach § 2329 BGB und §§ 2287, 2288 BGB	486
4. Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den Beschenkten nach § 2329 BGB einerseits und Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB andererseits	487
5. Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB) einerseits und Pflichtteilsrestanspruch (§ 2305 BGB) andererseits	488
6. Bereicherungsanspruch gegen den Beschenkten (§ 2329 BGB) und Ausgleich wegen lebzeitiger Leistungen für den Erblasser (§ 2057 a BGB)	488
XI. Klagearten und Anträge	489
1. Klagearten im Allgemeinen	489
a) Auskunftsklage	489
aa) Taktische Hinweise	489
bb) Formulierungsbeispiel Auskunftsklage	490
b) Stufenklage	491
aa) Taktische Hinweise	492
(1) Allgemeines	492

Inhaltsverzeichnis

(2) Steckengebliebene Stufenklage	493
bb) Formulierungsbeispiel	494
(1) Allgemeine Stufenklage (Auskunft, eidesstattliche Versicherung, Wertermittlung und Pflichtteilszahlung)	494
(2) Klageänderung bei steckengebliebener Stufenklage	495
c) Feststellungsklage	496
aa) Taktische Hinweise	496
bb) Formulierungsbeispiel	496
2. Klage gegen den Erben	498
a) Allgemeines	498
b) Auskunft	498
c) Wertermittlung	499
d) Eidesstattliche Versicherung	500
e) Zahlung	500
f) Beweislastverteilung	501
aa) Allgemeines	501
bb) Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung	501
g) Taktische Hinweise	501
h) Formulierungsbeispiel	502
aa) Auskunftsstufe	502
bb) Wertermittlungsstufe	502
cc) Eidesstattliche Versicherung	503
dd) Zahlungsstufe [auch die Erteilung der Auskunft ist eine Leistung] ...	504
3. Klage gegen den Beschenkten	504
a) Allgemeines	504
b) Auskunftsklage	505
c) Feststellungsklage	505
d) Beweislastverteilung	505
e) Formulierungsbeispiel	506
aa) Auskunftsklage	506
bb) Kombination Duldung der Zwangsvollstreckung und Zahlungsantrag	506
cc) Feststellungsklage	507
4. Sonstige Verfahren und Anträge	508
a) Einstweiliger Rechtsschutz	508
b) Zwangsvollstreckung	509
c) Formulierungsbeispiel	510
§ 10 Pflichtteilsverzicht (§§ 2346-2351 BGB)	512
I. Einleitung	512
II. Gestaltung	512
1. Einleitung	512
2. Form	513
3. Beteiligte	514
a) Erblasser und Verzichtender	514
b) Trennung von Angebot und Annahme	514
c) Stellvertretung	515
4. Stillschweigender Verzicht (in anderem Vertrag oder gemeinschaftlichem Testament)	516

5. Abstraktion: Verfügungs- und Kausalgeschäft	517
6. Verfügungsgeschäft	517
a) Erläuterung	517
b) Erbquote und Pflichtteilsanspruch	517
c) Abkömmlinge des Verzichtenden	518
d) Pflichtteilsergänzungsansprüche u.ä.	518
e) Zugewinn	519
f) Pflichtteilsvermächtnisse, Einrede nach § 2328 BGB, Voraus und Dreißigster	519
aa) Pflichtteilsvermächtnisse	519
bb) Einrede nach § 2328 BGB	519
cc) Voraus und Dreißigster	520
g) Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten	520
h) Bedingter oder befristeter Verzicht	521
aa) Allgemein	521
bb) Verzicht zugunsten eines anderen, § 2350 BGB	522
i) Beschränkter Verzicht	522
aa) Einleitung	522
bb) Beschränkungsmöglichkeiten	523
cc) Insbesondere: Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht	523
7. Formulierungsbeispiel	524
8. Kausalgeschäft	526
a) Einleitung	526
b) Formulierungsbeispiel	526
c) Erläuterungen	526
d) Höhe einer Abfindung	527
e) Formulierungsbeispiel: Unentgeltlicher Verzicht	527
f) Erläuterungen	528
g) Motivnennung	528
9. Verknüpfung	529
10. Steuerrechtliche Aspekte	529
11. Bearbeitung durch Notar und Rechtsanwalt	529
a) Notarielle Hinweise	529
aa) Formulierungsbeispiel	529
bb) Erläuterungen	530
b) Notarkosten	530
aa) Bis zum 31.7.2013	530
bb) Ab dem 1.8.2013	530
c) Interessenkollision beim Rechtsanwalt	531
d) Rechtsanwaltskosten	531
III. Pflichtteilsverzicht und außergerichtliche bzw gerichtliche Auseinandersetzung	531
1. Konfliktkonstellationen, Prozessarten, Beweislast	531
a) Konfliktkonstellationen	531
b) Prozessarten	532
c) Beweislastverteilung	532
2. Leistungsstörung	532
3. Einvernehmliche Beseitigung des Pflichtteilsverzichts	533
a) Einleitung	533
b) Aufhebung	533

Inhaltsverzeichnis

c) Rücktritt	534
4. Nicht einvernehmliche Beseitigung des Pflichtteilsverzichts	534
a) Einleitung	534
b) Anfechtung	534
aa) Vor dem Erbfall	534
bb) Nach dem Erbfall	535
cc) Anfechtungsgrund	535
c) Sittenwidrigkeit und/oder Inhaltskontrolle	536
§ 11 Pflichtteilsunwürdigkeit (§§ 2339–2345 BGB)	537
I. Einführung	537
II. Anfechtungserklärung	537
1. Form	537
2. Erklärungsinhalt	538
III. Anfechtungsberechtigte	538
IV. Frist	538
V. Gründe	538
1. Einleitung	538
2. Allgemeines	539
3. Vorsatz, Rechtswidrigkeit, Schuld	539
4. Keine Analogien	540
5. Täterschaft und Teilnahme	540
a) § 2339 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 (vorsätzliche Tötung)	540
b) § 2339 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 (versuchte Tötung)	540
c) § 2339 Abs. 1 Nr. 1 Fall 3 (Herbeiführung der Testierunfähigkeit)	541
d) § 2339 Abs. 1 Nr. 2 (Verhinderung der Errichtung oder Aufhebung letztwilliger Verfügungen)	541
e) § 2339 Abs. 1 Nr. 3 (Einflussnahme durch Täuschung oder Drohung)	542
f) § 2339 Abs. 1 Nr. 4 (Urkundsdelikte)	543
VI. Ausnahmegründe	545
1. Unwirksamkeit der Verfügung vor Eintritt des Erbfalls, Abs. 2	545
2. Ausschluss der Pflichtteilsunwürdigkeit	546
VII. Verfahrensfragen und Prozesstaktik	546
VIII. Rechtsfolge	546
§ 12 Die Pflichtteilsentziehung und die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	547
I. Einführung	547
II. Die Enterbung eines Kindes	547
1. Das Negativtestament	547
2. Einsetzung auf den Pflichtteil	548
III. Pflichtteilsentziehung	549
1. Allgemeines	549
2. Altes Recht	549
a) Pflichtteilsentziehung gegenüber Abkömmlingen – § 2333 BGB	549
b) Pflichtteilsentziehung gegenüber Eltern – § 2334 BGB	550
c) Pflichtteilsentziehung gegenüber dem Ehegatten – § 2335 BGB	550

3. Neues Recht	550
a) Einheitliche Entziehungsgründe	550
b) Zeitpunkt der strafgerichtlichen Entscheidung	553
4. Maßgebender Zeitpunkt für die Entziehungsgründe	553
5. Formelles	554
a) Anordnung der Pflichtteilsentziehung	554
b) Widerruf der Pflichtteilsentziehung	554
6. Verzeihung durch den Erblasser	554
7. Aufhebung eines bindend gewordenen wechselbezüglichen Testaments bei Verfehlung des Bedachten	554
8. Rücktritt von einem Erbvertrag bei Verfehlung des Bedachten	556
9. Pflichtteilsrecht des entfernteren Abkömmlings bei Enterbung des näheren Abkömmlings einschließlich Pflichtteilsentziehung	556
10. Feststellung eines Rechts des Erblassers auf Pflichtteilsentziehung zu Lebzeiten des Erblassers (positive Feststellungsklage)	557
11. Feststellung der Unwirksamkeit einer Pflichtteilsentziehung zu Lebzeiten des Erblassers (negative Feststellungsklage)	557
a) Entwicklung der Rechtsprechung	557
b) Keine pflichtteilsentziehende Verfügung von Todes wegen	558
c) Darlegungs- und Beweisfragen	559
d) Rechtskraft des Feststellungsurteils	559
12. Das selbstständige (oder: „isolierte“) Beweisverfahren vor einem Rechtsstreit	559
a) Allgemeines	559
b) Zulässigkeitsvoraussetzung: Rechtliches Interesse	560
c) Varianten des selbstständigen Beweisverfahrens vor einem Rechtsstreit ..	561
13. Das selbstständige Beweisverfahren während eines Rechtsstreits	561
a) Voraussetzungen	561
b) Varianten des selbstständigen Beweisverfahrens während eines Rechtsstreits	561
aa) Drei Sachverhaltsvarianten	561
bb) Beweiserhebung mit Zustimmung des Gegners	561
cc) Drohender Verlust von Beweismitteln oder Erschwerung ihrer Benutzung	561
14. Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde	562
15. Die Formalien des Antrags	562
16. Verwertung der Beweiserhebung im Hauptsacheprozess	562
IV. Die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	563
1. Akt der Zwangsfürsorge	563
2. Verschwendung	563
3. Überschuldung	563
4. Andere Gründe	564
5. Gestaltungsmöglichkeiten	564
6. Formale Erfordernisse	564
a) Angabe des Kernsachverhalts	564
b) Ausschluss der Wechselbezüglichkeit und der erbvertraglichen Bindung	565
aa) Anordnung der Pflichtteilsbeschränkung	565
bb) Widerruf der Pflichtteilsbeschränkung	566
7. Pfändungsbeschränkung	566

Inhaltsverzeichnis

8. Gegenstandslosigkeit	566
9. Beschränkung in guter Absicht trotz bindend gewordenen wechselbezüglichen Testaments	566
10. Beschränkung in guter Absicht trotz bindenden Erbvertrags	567
11. Berechtigter Personenkreis	567
12. Selbstständiges Beweisverfahren	567
V. Die Stundung von Pflichtteilsansprüchen	567
§ 13 Internationales Pflichtteilsrecht	569
Einleitung	574
I. Bestimmung des Erbstatuts	579
1. Objektive Bestimmung des Erbstatuts	580
a) Grundsätze: Staatsangehörigkeitsprinzip und Einheitsprinzip	580
aa) Deutsches internationales Erbrecht	580
bb) Andere ausländische Staaten	582
b) Wohnsitzprinzip	582
aa) Für das gesamte Vermögen	582
(1) Grundsätzlich	582
(2) Nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer	582
bb) Nur für bewegliches Vermögen	583
c) Staaten mit Differenzierung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen	583
aa) Unbewegliches Vermögen Belegenheitsrecht und bewegliches Vermögen Wohnsitzrecht	583
bb) Unbewegliches Vermögen Belegenheitsrecht und bewegliches Vermögen Heimatrecht	584
cc) Grundsätzlich Heimatrecht oder Wohnsitzrecht, aber für unbewegliches Vermögen im eigenen Land eigenes Recht	584
d) Staaten mit genereller Belegenheitsrechtsanknüpfung	584
e) Unteranknüpfung gemäß Art. 4 Abs. 3 EGBGB bei räumlicher oder personeller Spaltung des Erbstatuts	584
f) Objektive Bestimmung des Erbstatuts nach der EU- Erbrechtsverordnung	585
2. Konsequenzen der objektiven Erbstatutsanknüpfung für das Pflichtteilsrecht	585
a) Geltung des deutschen Erbstatuts	585
b) Geltung eines ausländischen Erbstatuts	589
c) Die Auseinandersetzung um das „bessere Recht“	591
aa) Deutsches Pflichtteilsrecht ist günstiger	591
bb) Ausländisches Pflichtteilsrecht ist günstiger	594
3. Subjektive Bestimmung des Erbstatuts durch Erbrechtswahl	594
a) Erbrechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB	594
aa) Allgemeines	594
bb) Besondere Probleme der Erbrechtswahl	595
(1) Qualifikation des „unbeweglichen Vermögens“	595
(2) Objektbezogene Erbrechtswahl	598
(3) Erbrechtswahl bei Geltung bilateraler Staatsverträge	598
b) Erbrechtswahl nach ausländischem Recht	599
aa) Schweiz	599

bb) Italien	600
cc) Niederlande	600
dd) Liechtenstein	601
ee) Finnland	601
ff) Belgien	601
gg) Polen	601
hh) Rumänien	601
ii) Andere Staaten	601
c) Bindungswirkung der Erbrechtswahl	604
d) Genereller Hinweis zur Vorsicht bei Empfehlungen zur Erbrechtswahl ...	605
4. Besonderheiten des deutschen internationalen Erbrechts	605
a) Gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB vorrangige Staatsverträge	605
aa) Deutsch-türkischer Konsularvertrag vom 28.5.1929	606
bb) Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag vom 25.4.1958	608
cc) Deutsch-iranisches Nachlassabkommen vom 17.2.1929	609
b) Beachtung von Rück- und Weiterverweisungen gem. Art. 4	
Abs. 1 EGBGB	609
aa) Rückverweisungen auf das deutsche Recht	610
(1) Gesamtrückverweisung auf das deutsche Recht	610
(2) Teilrückverweisung auf das deutsche Recht	613
bb) Weiterverweisungen auf das Recht eines dritten Staates	615
(1) Weiterverweisung als Sachnormverweisung	615
(2) Weiterverweisung als Gesamtrechtsverweisung	617
cc) Besondere Probleme bei der Qualifikationsrückverweisung	618
c) Einschränkung der Gesamtverweisung gemäß Art. 3 a Abs. 2 EGBGB ...	622
II. Besondere Probleme bei der Nachlassspaltung	624
III. Wirksame enterbende Verfügung von Todes wegen	631
1. Formgültigkeit	631
2. Testierfähigkeit	632
3. Problem der materiellrechtlichen Gültigkeit von gemeinschaftlichen	
Testamenten bzw Erbverträgen	633
IV. Probleme eines lebzeitigen Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtes	635
1. Allgemeines	635
2. Wechsel des Erbstatuts zwischen Vertragsabschluss und Tod des	
Erblassers	636
a) Keine Validation	636
b) Wirkungen des Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrages bei Verbot	
nach effektivem Erbstatut	636
aa) Derzeitige Rechtslage	636
bb) Zukünftige Regelungen ab Geltung der Europäischen	
Erbrechtsverordnung	642
3. Wechselseitiger Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrag bei (Ehe-)Partnern	
mit unterschiedlichem Erbstatut	643
V. Pflichtteilsergänzungsrecht	644
1. Statutenwechsel insgesamt zwischen Schenkung und Tod	644
2. Nachlassspaltung	648

Inhaltsverzeichnis

VI. Besondere Probleme	653
1. Spezielle Probleme des Ehegattenerbrechts	653
a) Abhängigkeit der Erbrechtsquote vom Güterstand	653
aa) Vorfrage der wirksam bestehenden Ehe	654
bb) Bestimmung des objektiven Ehegüterrechtsstatuts sowie Ehegüterrechtswahl	654
b) Disharmonien zwischen Ehegüterrecht und Erbrecht	657
aa) Deutsches Erbstatut – ausländisches Güterrechtsstatut	658
(1) Ausländische Gütertrennung und deutsches Erbrecht	658
(2) Ausländische Gütergemeinschaft bzw Errungenschaftsgemeinschaft und deutsches Erbrecht	658
bb) Deutsche Zugewinnngemeinschaft – ausländisches Erbstatut	659
(1) Deutsche Zugewinnngemeinschaft insgesamt	659
(2) Deutsche Zugewinnngemeinschaft nur partiell (für unbewegliches Vermögen in Deutschland)	662
c) Einfluss des Scheidungsverfahrens bzw der Scheidung auf das Ehegattenerbrecht	663
aa) Wegfall des Ehegattenerbrechts gemäß §§ 1933, 2077, 2268, 2279 BGB	663
(1) Eheleute mit ganz oder teilweise unterschiedlichem Erbstatut ..	663
(2) Eheleute mit ganz oder teilweise deutschem Erbstatut, aber ausländischem Scheidungsstatut	665
(a) Scheidungsverfahren in Deutschland	665
(b) Scheidungsverfahren im Ausland	666
bb) Ehegattenerbrecht trotz wirksamer Ehescheidung	666
(1) Auslandsscheidung von Ehen, an denen ein deutscher Ehepartner beteiligt war	666
(2) Inlandsscheidung bei Beteiligung ausländischer Ehepartner	669
cc) Wegfall der erbrechtlichen Ansprüche eines Ehepartners bei faktischer Trennung	670
2. Erbrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaften	672
3. Entzug des deutschen Pflichtteils als Verstoß gegen den deutschen ordre public gem. Art. 6 EGBGB	675
VII. Verfahrensrechtliche Probleme	683
1. Einige Probleme des streitigen Prozessverfahrens in Erbsachen, insbesondere Zuständigkeit und Herabsetzungsklagen	684
a) Zuständigkeit	684
b) Herabsetzungsklagen	685
2. Nachlassverfahrensrecht	688
a) Nachweis der Erbenstellung, insbesondere Erbscheinsverfahren	688
b) Ausländische Noterbrechte im deutschen Erbscheinsverfahren	690
aa) Rechtslage für Noterbrechte ist klar	690
bb) Noch nicht geltend gemachte Noterbrechte	691
3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	694
a) Autonomes deutsches Recht	694
b) Bilaterale Staatsverträge	695

§ 14 Pflichtteilsrecht bei der Unternehmensnachfolge einschließlich gesellschaftsrechtlicher Nachfolge- und Eintrittsklauseln	696
I. Vermögensübertragungen zu Lebzeiten – vorweggenommene Erbfolge	696
1. Einführung	696
2. Grundzüge des Familienpools	698
3. Gründung einer Personengesellschaft und Aufnahme in eine Personengesellschaft als Schenkung	700
a) Kommanditanteil als Gegenstand einer Schenkung	700
b) Aufnahme als persönlich haftender Gesellschafter	701
c) Vermögensverwaltende Gesellschaften	703
4. Schenkung wegen abfindungslosem Ausscheidens	705
5. Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Einbringung eines Einzelunternehmens	708
II. Gesetzliche Rechtsnachfolge von Todes wegen	709
1. Einzelunternehmen	709
2. Kapitalgesellschaften	710
a) Erbrechtliche Situation	710
b) Gesellschaftsvertragliche Klauseln	710
3. Personengesellschaften	711
a) Verhältnis Erb- und Gesellschaftsrecht bei Personengesellschaften	711
b) Erbrechtliche Situation bei Personengesellschaften	711
aa) Erbrechtliche Situation bei einer GbR	712
(1) Erbrechtliche Situation bei einer GbR ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag	712
(2) Regelungsbedarf aufgrund der erbrechtliche Situation bei einer GbR	712
bb) Erbrechtliche Situation bei der OHG	712
(1) Erbrechtliche Situation bei einer OHG ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag	713
(2) Regelungsbedarf aufgrund der erbrechtliche Situation bei einer OHG	713
cc) Erbrechtliche Situation bei einer KG	713
(1) Erbrechtliche Situation bei einer KG ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag	713
(a) Erbrechtliche Situation beim Tod eines Komplementärs	714
(b) Erbrechtliche Situation beim Tod eines Kommanditisten	714
(2) Regelungsbedarf aufgrund der erbrechtliche Situation bei einer KG	714
dd) Erbrechtliche Situation bei der stillen Gesellschaft	714
(1) Keine Sondererbfolge bei der stillen Gesellschaft	715
(2) Regelungsbedarf aufgrund der erbrechtliche Situation bei einer stillen Gesellschaft	715
ee) Erbrechtliche Situation bei einer Partnerschaftsgesellschaft	715
(1) Erbrechtliche Situation beim Tod eines Partners	715
(2) Regelungsbedarf aufgrund der erbrechtliche Situation bei einer Partnerschaftsgesellschaft	716
III. Regelungsmöglichkeiten für den Fall des Todes eines Gesellschafters	716
1. Auflösungsklauseln	716
a) Inhalt von Auflösungsklauseln	716

Inhaltsverzeichnis

b) Bedeutung der Auflösungsklausel für Pflichtteilsrechte	716
2. Fortsetzungsklauseln	716
a) Inhalt von Fortsetzungsklauseln	716
b) Folgen von Fortsetzungsklauseln	716
c) Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche bei Fortsetzungsklauseln	716
3. Nachfolgeklauseln	717
a) Allgemeines zu Nachfolgeklauseln	717
aa) Inhalt von Nachfolgeklauseln	717
bb) Pflichtteilsansprüche des enterbten Berechtigten bei Nachfolgeklauseln	718
cc) Gleichklang zwischen gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeklauseln und der Erbfolge	718
dd) Auswirkungen von im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen auf Pflichtteilsansprüche des enterbten Berechtigten bei Nachfolgeklauseln	718
b) Einfache Nachfolgeklauseln	719
aa) Inhalt von einfachen Nachfolgeklauseln	719
bb) Pflichtteilsansprüche des enterbten Berechtigten bei Nachfolgeklauseln	720
c) Qualifizierte Nachfolgeklauseln	720
aa) Inhalt von qualifizierten Nachfolgeklauseln	720
bb) Folgen von qualifizierten Nachfolgeklauseln	720
cc) Pflichtteilsansprüche des enterbten Berechtigten bei qualifizierten Nachfolgeklauseln	721
4. Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklauseln	721
a) Inhalt von rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklauseln	721
b) Wirkung rechtsgeschäftlicher Nachfolgeklauseln	722
c) Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche bei rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklauseln	722
5. Eintrittsklauseln (gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln)	722
a) Inhalt und Vollzug von Eintrittsklauseln	722
b) Pflichtteilsrecht des enterbten Berechtigten bei Eintrittsklauseln	724
aa) Pflichtteilsrecht des enterbten Berechtigten ohne Eintrittsfall	724
bb) Pflichtteilsrecht des enterbten Berechtigten im Eintrittsfall	725
b) Ansprüche von nicht begünstigten Miterben bei Eintrittsklauseln	725
§ 15 Pflichtteilsrecht im Schiedsverfahren	726
I. Einführung	726
1. Pflichtteilsrecht im Schiedsverfahren	726
a) Einseitige Erblasseranordnung des Schiedsgerichts und Pflichtteilsrecht ..	726
b) Vereinbarung eines Schiedsgerichts über das Pflichtteilsrecht	728
2. Familienrechtliche Ansprüche vor dem Schiedsgericht?	728
3. Exkurs: Der Pflichtteilsanspruch in der Mediation	729
II. Letztwillige Anordnung eines Schiedsgerichts und Schiedsvereinbarung	730
1. Geltung des allgemeinen Schiedsverfahrensrechts	730
2. Letztwillige Schiedsanordnung	730
3. Schiedsvereinbarung	731
III. Person des Schiedsrichters	733

IV. Rechtsnatur der Schiedsklausel und der Schiedsvereinbarung	733
1. Letztwillige Schiedsklausel	733
2. Schiedsvereinbarung	733
V. Voraussetzungen des Schiedsverfahrens	734
VI. Durchführung des Schiedsverfahrens	734
1. Verfahrenseinleitung	734
2. Verfahrensverlauf	735
3. Befangenheit eines Schiedsrichters	735
a) Offenbarungspflicht des Schiedsrichters	735
b) Umstände, die die Befangenheit begründen	735
c) Verfahren bei Ablehnung wegen Befangenheit	736
4. Entscheidung des Schiedsgerichts und vereinbarte Schiedssprüche	736
a) Entscheidung des Schiedsgerichts	736
b) Vergleich	736
VII. Überprüfung des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte	737
VIII. Einstweiliger Rechtsschutz und Schiedsverfahren	737
IX. Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs	737
§ 16 Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts	739
I. Einführung in das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	739
1. Aufbau des ErbStG	739
a) Abschnitt 1 (§§ 1-9 ErbStG) Steuerpflicht	739
b) Abschnitt 2 (§§ 10-13 c) Wertermittlung	740
c) Abschnitt 3 (§§ 14-19 a) Berechnung der Steuer	740
d) Abschnitt 4 (§§ 20-35) Steuerfestsetzung und Erhebung	741
e) Abschnitt 5 (§§ 36-39) Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	741
2. Rechtsquellen	741
II. Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts	741
1. Vermögenserwerb von Todes wegen	741
a) Erbanfall	741
b) Vermächtnis	743
c) Pflichtteilsanspruch	743
d) Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB)	743
e) Erwerb aufgrund Vertrages zugunsten Dritter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)	744
f) Weitere Erwerbe von Todes wegen	746
2. Schenkung unter Lebenden	746
a) Freigebige Zuwendung/Problem Gemeinschaftskonten	746
b) Gemischte Schenkung – Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil	749
c) Mittelbare Zuwendungen	750
d) Weitere Schenkungstatbestände	750
3. Entstehung der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer (§ 9 ErbStG)	751
4. Umfang der Steuerpflicht	752
a) Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	752
b) Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)	753
c) Option zur unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 3 S. 1 ErbStG)	753
d) Erweitert beschränkte Erbschaftsteuerpflicht	754

Inhaltsverzeichnis

5. Bemessungsgrundlage	755
a) Erbschaftsteuer	755
b) Vermögensanfall	756
c) Nachlassverbindlichkeiten	756
d) Schenkungsteuer	757
6. Bewertung des Vermögens	759
a) Bewertung von Betriebsvermögen und Kapitalgesellschaftsanteilen	759
aa) Verfassungswidrigkeit der alten Rechtslage bis zum 31.12.2008	759
bb) Bewertungsvorschriften seit 1.1.2009	760
(1) Klassische Bewertungsverfahren	760
(2) Vereinfachtes Ertragswertverfahren	760
b) Bewertung von Grundstücken	760
aa) Bewertung von Grundstücken nach alter Rechtslage bis 31.12.2008	760
bb) Bewertung von Grundstücken nach neuer Rechtslage seit 1.1.2009	761
(1) Bewertung von unbebauten Grundstücken	761
(2) Bewertung bebauter Grundstücke	761
(a) Vergleichswertverfahren (§ 182 Abs. 2 BewG)	761
(b) Ertragswertverfahren (§ 182 Abs. 3 BewG)	762
(c) Sachwertverfahren (§ 182 Abs. 4 BewG)	763
c) Bewertung von im Ausland belegenen Vermögen	764
d) Bewertung von Lebensversicherungsansprüchen	765
e) Bewertung von wiederkehrenden Bezügen oder Nutzungsrechten	765
f) Bewertung von mit einer Duldungsaufgabe belastetem Vermögen (Nießbrauch)	766
g) Zinsloses Darlehen	766
7. Steuerklassen	767
8. Steuerbefreiungen	769
a) Allgemeiner Freibetrag	769
b) Versorgungsfreibetrag	771
c) Steuerfreier Zugewinnausgleich	772
d) Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Wirtschaftsgüter	774
e) Steuerfreier Erwerb von Kulturgütern (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	774
f) Übertragung eines Familienwohnheims zu Lebzeiten oder Übergang von Todes wegen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a bis c ErbStG)	775
aa) Begünstigung zu Lebzeiten	775
bb) Erwerb von Todes wegen	776
g) Zuwendung für Pflege	777
h) Rückerwerb von Todes wegen	777
i) Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen	778
j) Sonstige steuerfreie Zuwendungen	778
9. Steuerliche Entlastung von Betriebsvermögen (§§ 13 a, 13 b, 19 a ErbStG) ...	778
a) Alte Rechtslage bis zum 31.12.2008	779
b) Rechtslage seit 1.1.2009	780
aa) Überblick	780
bb) Regelungen des § 13 a ErbStG im Einzelnen	782
(1) Verschonungsabschlag (§ 13 a Abs. 1 ErbStG) – Verschonungsweg I	782
(2) Abzugsbetrag (§ 13 a Abs. 2 ErbStG)	785

(3) Begünstigungsübergang bei Übertragung des Vermögens (§ 13 a Abs. 3 ErbStG)	786
(4) Definition des Lohnbegriffs (§ 13 a Abs. 4 ErbStG)	788
(5) Verstöße gegen die Behaltefrist (§ 13 a Abs. 5 ErbStG)	789
(6) Mitwirkungspflichten bei Auslandsvermögen (§ 13 a Abs. 7 ErbStG)	790
(7) Modifizierter Verschonungsabschlag (§ 13 a Abs. 8 ErbStG) – Verschonungsweg II	790
cc) Begünstigtes Betriebsvermögen (§ 13 b ErbStG)	791
10. Steuertarif	795
11. Tarifbegrenzung für Vermögen iSd § 13 a ErbStG (§ 19 a ErbStG)	796
12. Zusammenrechnung von mehreren Erwerben (§ 14 ErbStG)	796
a) Grundsätze der Zusammenrechnung	796
b) Verzögerte Geltendmachung	796
III. Bedeutung von Pflichtteilsansprüchen im Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht	796
1. Entstehen der Steuerschuld	796
a) Ausnahme § 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. a ErbStG	797
aa) Aufschiebend bedingter Pflichtteilsanspruch	797
bb) Gestundeter Pflichtteilsanspruch	797
b) Ausnahme § 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. b ErbStG	798
c) Ausnahme § 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. f. ErbStG	798
2. Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs	798
a) Geltendmachung durch Rechtsverfolgung	799
b) Verzögerte Geltendmachung	800
c) Geltendmachung nach Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer	800
d) Geltendmachung durch Abtretung des Pflichtteilsanspruchs	800
e) Geltendmachung eines verjährten Pflichtteilsanspruchs	801
3. Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs bei Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ..	801
4. Zugewinngemeinschaft	801
5. Verzicht auf den Pflichtteil	801
a) Verzicht vor dem Erbfall	802
b) Verzicht nach dem Erbfall	802
c) Höhe des Erwerbs bei Verzicht auf den Pflichtteil gegen Abfindung	803
6. Bewertung, §§ 10 Abs. 1, 12 ErbStG	803
7. Konfusion	803
8. Abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten	804
9. Steuerbefreiung nach § 13 a ErbStG	805
§ 17 Checklisten und Kompendium für das Klageverfahren einschließlich Zwangsvollstreckung	807
I. Vor der Klageerhebung	807
II. Die Klageschrift	809
1. Zuständiges Gericht	809
2. Auswahl des/der Beklagten	809
a) Überblick	809
b) Gesamthands- oder Gesamtschuldklage	810

Inhaltsverzeichnis

3. Mögliche Anträge in der Pflichtteilsklage	812
a) Die Auskunftsstufe	812
b) Die Stufe der eidesstattlichen Versicherung	814
c) Die Stufe der Wertermittlung	814
d) Die Stufe der Zahlung	816
e) Stufenklage neben Teilzahlungsbetrag	817
f) Feststellung des Pflichtteilsrechts	817
aa) Nach dem Erbfall	817
bb) Vor dem Erbfall	817
g) Auskunftsansprüche des pflichtteilsberechtigten Erben	818
h) Subsidiäre Haftung des Beschenkten (§ 2329 BGB)	818
i) Sicherung der Ansprüche durch Arrest	819
4. Streitwert	819
5. Prozesskostenhilfe	820
III. Die Reaktion des Beklagten auf die Stufenklage bzw den Auskunftsantrag	820
1. Optionen und Verteidigungen bei sämtlichen Stufen	820
a) Anerkenntnis, Erfüllung, Vergleichsangebot	820
b) Gründe für einen Klageabweisungsantrag	820
c) Weitere Anträge des Beklagten	821
2. Einwände gegen den Auskunftsantrag	821
IV. Die Entscheidung in der Auskunftsstufe, Rechtsmittel und Vollstreckung	822
1. Die erstinstanzliche Entscheidung	822
a) Entscheidung durch Teilurteil	822
b) Entscheidung durch Schlussurteil	823
2. Möglichkeiten der Parteien nach gerichtlicher Entscheidung	823
3. Rechtsmittel	823
a) Grundsätzliches	823
b) Wert des Beschwerdegegenstandes	824
c) Die Entscheidung des Berufungsgerichts	824
4. Zwangsvollstreckung	825
5. Steckengebliebene Stufenklage	827
V. Die weiteren Stufen	827
1. Übergang in die nächsten Stufen	827
2. Verjährung	828
3. Wertermittlungsstufe	829
a) Grundlagen	829
b) Einwände des Beklagten gegen den Wertermittlungsantrag	830
c) Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung	831
4. Stufe der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	831
5. Leistungsstufe	832
VI. Optionen bei streitiger Enterbung des Pflichtteilsberechtigten	833
§ 18 Das selbstständige Beweisverfahren im Pflichtteilsprozess	835
I. Einleitung	835
II. Die Zweiteilung des selbstständigen Beweisverfahrens	835
III. Der Zweck des selbstständigen Beweisverfahrens	835
1. Prozessökonomische Gesichtspunkte	835

2. Das selbstständige (oder: „isolierte“) Beweisverfahren vor einem Rechtsstreit	836
a) Allgemeines	836
b) Zulässigkeitsvoraussetzung: Rechtliches Interesse	836
c) Varianten des selbstständigen Beweisverfahrens vor einem Rechtsstreit ..	837
3. Das selbstständige Beweisverfahren während eines Rechtsstreits	837
a) Allgemeines	837
b) Varianten des selbstständigen Beweisverfahrens während eines Rechtsstreits	838
aa) Die zulässigen Beweismittel	838
bb) Beweiserhebung mit Zustimmung des Gegners	838
cc) Drohender Verlust von Beweismitteln oder Erschwerung seiner Benutzung	838
IV. Das selbstständige Beweisverfahren im Pflichtteilsprozess	838
V. Das selbstständige Beweisverfahren im Erbprozess	839
VI. Einzelheiten	840
1. Zustand einer Person	840
2. Zustand einer Sache	841
3. Wertermittlung einer Sache bzw Sachgesamtheit	842
4. Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde	842
VII. Die Formalien des Antrags	842
VIII. Verwertung der Beweiserhebung im Hauptsacheprozess	843
IX. Selbstständiges Beweisverfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit	843
X. Selbstständiges Beweisverfahren nach Landesrecht	843
1. Baden-Württemberg	843
2. Hessen	844
3. Niedersachsen	845
XI. Verfahrensrecht	845
1. Zuständigkeit	845
2. Bestimmtheit des Antrags	845
3. Anwaltliche Vertretung	846
4. Zustellung des Antrags	846
5. Auswahl des Sachverständigen	846
6. Erörterungstermin	846
7. Mündliche Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen	846
8. Aussetzung des Hauptsacheverfahrens	847
9. Entscheidung des Gerichts	847
10. Rechte des Antragsgegners	847
11. Frist zur Klageerhebung	848
12. Zulässigkeit der Streitverkündung	848
13. Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens	848
a) Vorschuss	848
b) Streitwert	848
c) Gerichtskosten	848
d) Anwaltsvergütung	848
e) Prozesskostenhilfe	849
f) Kostenentscheidung	849
g) Kostentragungspflicht aufgrund materiellen Rechts	849
aa) Fehlende Kostenentscheidung im Hauptsacheprozess	849
bb) Kostentragung aufgrund Schadensersatzrechts	849

Inhaltsverzeichnis

cc) Kostentragung aufgrund besonderer erbrechtlicher Anspruchsgrundlagen	849
h) Kostentragungspflicht nach Fristsetzung zur Klagerhebung	850
14. Beschwerdemöglichkeit	851
15. Unbekannter Gegner	851
16. Einseitige Erledigungserklärung	852
XII. Fälle aus der Rechtsprechung	852
1. Kein Rechtsschutzinteresse des potenziellen gesetzlichen Erben auf Klärung der Testierfähigkeit des Erblassers	852
a) Urteil des OLG Köln vom 13.12.1929	852
b) Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 30.1.1997	852
2. Drohender Beweisverlust bei hohem Alter eines Zeugen	853
3. Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit des Schenkers eines Grundstücks	853
4. Stufenklage und selbstständiges Beweisverfahren	854
§ 19 Gebühren im pflichtteilsrechtlichen Mandat	855
I. Einleitung	855
II. Geschäftsgebühr im Pflichtteilsrecht	855
1. Erhöhung der Gebühren bei mehreren Auftraggebern	855
a) Dieselbe Angelegenheit	856
b) Einheitlicher Auftrag	856
c) Gleicher Rahmen	857
d) Innerer Zusammenhang	857
2. Mehrere Pflichtteilsberechtigte als Auftraggeber – gleicher Gegenstand?	857
3. Neuregelung zur Abrechnung bei mehreren Auftraggebern durch das 2. KostRMoG	859
4. Gebührenhöhe bei Rahmengebühren	859
a) Bestimmung des Rahmens	860
aa) Kriterien	860
(1) Umfang	860
(2) Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	861
(3) Bedeutung der Angelegenheit	861
(4) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ..	861
(5) Besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts	861
bb) Toleranzgrenze?	861
cc) Neuregelung zur Toleranzgrenze durch das 2. KostRMoG	862
b) Anwendung des Gebührenrahmens im pflichtteilsrechtlichen Mandat	862
III. Beratung und Einigung in Pflichtteilsachen	862
1. Streit um die Einigungsgebühr bei Beratung	863
2. Neuregelung durch das 2. KostRMoG	863
IV. Außergerichtliche Terminsgebühr	863
V. Gerichtliche Gebühren	864
VI. Beschwerdeverfahren nach dem FamFG	864
1. Rechtslage nach FamFG	864
2. Änderung zur Beschwerde im Erbscheinsverfahren durch das 2. KostRMoG	865
VII. Gegenstandswerte im Überblick	865
Stichwortverzeichnis	867

Bearbeiterverzeichnis

Wolfgang Eule

Rechtsanwalt und Notar, Neuenhaus

Dr. Thomas Fleischer

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Desirée Goertz

Rechtsanwältin, Berlin

Wolfgang Häberle

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Friedrichshafen

Monika B. Hähn

Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Erb-, Familien- und Arbeitsrecht, Lübecke

Dr. Hans Hammann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Reutlingen

Dr. Claus-Henrik Horn

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Düsseldorf

Walter Krug

Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Stuttgart

Dr. Dietmar Kurze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Berlin

Prof. Thomas Reich

Notar, Ludwigstadt

Julia Roglmeier

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, München

Dr. Michael Szczesny

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Bad Mergentheim

Prof. Dr. Ulrich Voß

Hochschule für angewandte Wissenschaften, Würzburg-Schweinfurt

§ 4 Der nicht zureichend bedachte, der belastete und der mit einem Vermächtnis bedachte Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

Literatur:

Brambring/Mutter, Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 2. Aufl. 2009; *Dittmann/Reimann/Bengel*, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006; *Groll/Rösler*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 3. Aufl. 2010; *Horn/Kroiß*, Testamentsauslegung, 2012; *Klinger*, Münchener Prozessformularbuch Band 4, Erbrecht, 2. Aufl. 2009; *Langenfeld*, Testamentsgestaltung, 4. Aufl. 2010; *Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 1. Aufl. 2003; *dies.*, 2. Aufl. 2009; *Mayer/Bamberger/Roth*, Beck'scher Onlinekommentar zum BGB, Stand 1.8.2013; *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 5, Erbrecht, Neudruck der Ausgabe Berlin 1899, 1979; *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 3. Aufl. 1997 / 4. Aufl. 2004 / 6. Aufl. 2013; *Muscheler*, Erbrecht, 2010; *Nieder/Kössinger/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 4. Aufl. 2011; *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009; *Planck's* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, V. Band (Erbrecht), 4. Aufl. 1930; *Scherer*, Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht, 3. Aufl. 2010; *Schlitt/Müller*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2010; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002; *Tanck/Krug*, Anwaltsformulare Testamente, 4. Aufl. 2010; *Tanck/Uricher*, Erbrecht, 2. Aufl. 2011.

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich der §§ 2305 ff BGB

- 1 Wird ein Pflichtteilsberechtigter enterbt, kann er nach dem Erbfall ordentliche Pflichtteilsansprüche geltend machen (§ 2303 BGB). Ergänzend können ihm für den Fall, dass der Erblasser einen Dritten beschenkt hat, Pflichtteilsergänzungsansprüche zustehen (§ 2325 BGB).¹ Letzteres gilt sowohl für den enterbten wie für den als Erben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten (§ 2326 BGB). Welche Rechte aber räumt das BGB einem als Erben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten ein, dessen Erbteil so gering oder so stark belastet ist, dass ihm bei Annahme der Erbschaft – subjektiv oder objektiv – weniger verbleibt als im Falle einer Enterbung? Und: welche Rechte hat ein Pflichtteilsberechtigter, dem der Erblasser nur ein Vermächtnis hinterlassen hat?
- 2 Die Antwort liefern §§ 2305 bis 2307 BGB. Zum einen geht es um Fallgestaltungen, bei denen ein Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten einen Erbteil oder ein Vermächtnis zugewandt hat, der bzw das den Pflichtteil nicht erreicht, also um den **nicht zureichend bedachten Pflichtteilsberechtigten**.

1 Ordentliche Pflichtteilsansprüche nach § 2303 BGB sind von Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach § 2325 BGB strikt zu unterscheiden. Erstere knüpfen an den real vorhandenen Nachlass an, letztere an den fiktiven Nachlass, bei dem – stark vereinfacht und die wichtigen Ausnahmen an dieser Stelle ausklammernd – die Schenkungen des Erblassers in seinen letzten zehn Lebensjahren berücksichtigt werden. Praktisch relevant ist die Unterscheidung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Eigengenschaften (§§ 2315 f BGB einerseits und § 2327 BGB andererseits) sowie für die Verjährung. So beträgt die Verjährungsfrist zwar einheitlich 3 Jahre und richtet sich der Verjährungsbeginn seit dem 1.1.2010 ebenso einheitlich nach § 199 BGB. Danach beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Nr. 1 BGB) und der Pflichtteilsberechtigte von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Nr. 2 BGB). Hieraus folgt für ordentliche Pflichtteilsansprüche, dass der Lauf der Verjährungsfrist (vereinfacht gesagt) mit Kenntnis (1.) vom Todesfall, (2.) von der enterbenden Verfügung und (3.) von dem Anspruchsgegner ausgelöst wird, während für Pflichtteilsergänzungsansprüche zusätzlich (4.) die Kenntnis von der Schenkung erforderlich ist. Dies kann zu einem unterschiedlichen Beginn der Verjährung führen. Zudem ist die Frist bei mehreren Schenkungen für jede einzelne Schenkung gesondert zu bestimmen.

Beispiel 1 (zu § 2305 BGB): Witwer E errichtet ein Testament zugunsten seiner beiden Kinder S und T. Sohn S setzt er als Erbe zu 4/5 und Tochter T als Erbin zu 1/5 ein. 3

Beispiel 2 (zu § 2307 BGB): Witwer E setzt seinen Sohn S als Alleinerben ein und wendet seiner Tochter T ein Vermächtnis über 1/5 des Wertes seines Nachlasses zu². 4

Zum anderen kann ein Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten zwar als Erbe einsetzen, ihn aber in einem solchen Umfang durch die Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff BGB), die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§§ 2197 ff BGB) oder eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) beschränken und/oder mit einem Vermächtnis (§§ 2147 ff BGB) oder einer Auflage (§§ 2192 ff BGB) beschweren,³ dass die Erbeinsetzung mehr oder weniger komplett ausgehöhlt wird. 5

Beispiel 3 (zu § 2306 BGB): Witwer E mit einem Vermögen von 3 Mio. EUR errichtet ein handschriftliches Testament. Er setzt als Erben seinen Sohn S zu 5/6 und seine Tochter T zu 1/6 ein. Ferner beschränkt er T durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers für die Dauer von 10 Jahren. Als Testamentsvollstrecker bestimmt er S. Nach dem Ableben von E († 1.3.2010) nimmt S die Erbschaft und das Amt des Testamentsvollstreckers an. 6

Beispiel 4 (zu § 2306 BGB): Witwe E setzt ihre Tochter T (= einziger Abkömmling) als Alleinerbin ein, beschwert sie aber mit verschiedenen Vermächtnissen, die zusammen 3/4 des Wertes des Nachlasses ausmachen. Der Wert des Vermögens von E beträgt 1,6 Mio. EUR und der der Vermächtnisse 1,2 Mio. EUR. 7

Alle vier Fälle sind wirtschaftlich ebenso weitreichend wie – insbesondere für Erbfälle bis zum 31.12.2009 – extrem haftungsträchtig. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten zwar nicht pauschal enterbt, er aber Anordnungen getroffen hat, die geeignet sind, den Pflichtteilsberechtigten wirtschaftlich noch stärker zu treffen als eine Enterbung. 8

2. Normzweck der §§ 2305 ff BGB

Müsste der Pflichtteilsberechtigte Verfügungen hinnehmen, die ihn zwar nicht unmittelbar enterben, die dafür aber geeignet sind noch einschneidender zu wirken, hätte der Erblasser es in der Hand, in den Pflichtteil einzugreifen und ihn auszuhöhlen. Letztlich könnte er ihn durch die Zuwendung geringfügiger Erbteile oder Vermächtnisse sowie zB durch den Erbteil belastende Vermächtnisse bis auf Null vermindern. Das lässt das BGB nicht zu. Ebenso wie auch an anderer Stelle (§§ 2318 f BGB), enthält es Mechanismen zur **Absicherung des Pflichtteils als Mindestbeteiligung am Nachlass**. Sehr anschaulich heißt es in den Motiven zu § 1980 des Ersten Entwurfs, dem heutigen § 2307 BGB: 9

„Es mag nahe liegen, dem Erblasser die Befugnis einzuräumen, den Berechtigten auch durch Zuwendung eines Vermächtnisses zu befriedigen, da auch das Vermächtnis ein Forderungsrecht gewährt (...). Der Entwurf hat sich gegen eine solche Regelung entschieden. Damit würde dem Erblasser ein vom Willen des Berechtigten unabhängiges Recht gewährt, ein Vermächtnis an Zahlung statt zu gewähren. Dies kann dem Berechtigten in hohem Maße nachteilig sein. Denn er muss sich als dann, nicht nur eine durch Schätzung erfolgende Ermittlung des Wertes seines Erbbruchtheils, sondern auch eine durch die Schätzung erfolgende Ermittlung des

2 Musterformulierung zur Fristsetzung nach § 2307 Abs. 2 BGB s. Rn. 264; Musterformulierung bei unangemessen kurzer Frist s. Rn. 265; Musterformulierung zur Ausschlagung eines Vermächtnisses nach § 2307 Abs. 1 BGB s. Rn. 274.

3 Vgl zur Terminologie („nicht ausreichend bedacht bzw beschränkt/beschwert“) RG 25.4.1918, IV 76/18, RGZ 93, 3, 5; Staudinger/Haas § 2305 Rn 1 mwN; Damrau/Riedel § 2305 Rn 1.

4 Der Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

Werthes des Vermächtnisgegenstandes gefallen und den ermittelten Werth als in Geld gezahlt gelten lassen. Dies ist schon deshalb bedenklich, weil erfahrungsmäßig eine sichere Aussicht nicht besteht, dass der Schätzungswerth durch Veräußerung des vermachten Gegenstandes erreicht wird. Dazu kommt, dass letzterer nicht nothwendig ein Erbschaftsgegenstand sein muss, also noch eine besondere Schätzung dieses Gegenstandes hinzutreten müßte. Auf die wohlwollende und fürsorgliche Gesinnung des Erblassers zu vertrauen, ist umso weniger zulässig, als es sich hier um die Begrenzung der Befugnisse des Erblassers handelt. Nicht einmal in Ansinnung eines Geldvermächtnisses kann eine Ausnahme gemacht werden. Deckt sich ein solcher Anspruch aus dem Geldvermächtnisse nach allen Richtungen mit dem Pflichtteilsansprüche, so ist die Ausnahme überflüssig. Gewährt jener Anspruch in irgendeiner Richtung geringere Rechte, so würde damit der Berechtigte ohne Grund in seinen Rechten gekränkt. Der Entwurf gelangt dadurch, dass er dem mit einem Vermächtnisse bedachten Berechtigten gestattet, falls er das Vermächtnis ausschlägt, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen (Satz 1), nicht nur zu einer größeren Einfachheit, sondern auch zu einer angemessenen Vermittelung zwischen denjenigen Rechten, welche dem Berechtigten die Erbenstellung sichern, und denjenigen, welche ihm nur einen Werthanspruch gewähren.“⁴

- 10 Die entsprechenden Rechte des Pflichtteilsberechtigten sind in §§ 2305 ff BGB normiert. Sie dienen seinem Schutz und begrenzen spiegelbildlich die Gestaltungsfreiheit des Erblassers. Gleichzeitig führen sie mit ihrer – zu Recht auch kritisierten⁵ – schematischen Struktur zu einer größeren Einfachheit der Rechtsanwendung und damit zu mehr Rechtssicherheit.
- 11 § 2305 BGB behandelt Konstellationen, bei denen der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten einen Erbeil hinterlässt, „*der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils*“ (s. **Beispiel 1**). § 2307 BGB regelt die Fälle, in denen der Pflichtteilsberechtigte mit einem Vermächtnis bedacht ist (s. **Beispiel 2**). Beide Male stehen dem Pflichtteilsberechtigten sogenannte **Pflichtteilsrestansprüche**, auch **Zusatzpflichtteil** genannt, zu bzw können ihm zustehen.
- 12 § 2306 BGB schließlich normiert die Rechte des durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder durch eine Teilungsanordnung **beschränkten** (s. **Beispiel 3**) oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage **beschwerten** (s. **Beispiel 4**) pflichtteilsberechtigten Erben. In diesen Fallkonstellationen erlaubt ihm § 2306 BGB ausnahmsweise zwischen dem belasteten Erbeil und dem unbelasteten Pflichtteil zu wählen.
- 13 Gemeinsam ist §§ 2305 bis 2307 BGB, dass sie § 2303 BGB ergänzen: Wird der ordentliche Pflichtteil nach § 2303 BGB nur und ausschließlich durch die vollständige Enterbung des Pflichtteilsberechtigten ausgelöst (von § 1371 BGB als Sonderfall abgesehen), sichern die §§ 2305 ff BGB den Pflichtteil auch für solche Sachverhalte, bei denen der Pflichtteilsberechtigte zwar bedacht ist, der Wert des ihm Zugewandten aber den Wert der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils nicht oder möglicherweise nicht erreicht. Dem Pflichtteilsberechtigten stehen dann sowohl Wahlrechte zu, die zum Pflichtteil führen, als auch sogenannte Pflichtteilsrestansprüche, mit denen er das ihm Hinterlassene bis zur Grenze des Pflichtteils aufstocken kann.

3. Taktische Überlegungen: Annahme oder Ausschlagung

- 14 Im Ergebnis wird der Berechtigte aufgrund der Weichenstellungen in §§ 2305 bis 2307 BGB immer seinen Pflichtteil erhalten bzw richtiger gesagt erhalten können. Stellt er die Weichen allerdings in die falsche Richtung, verliert er uU beides, seinen Erbeil und seinen Pflichtteil. Das

4 Mugdan, Band 5, S. 392 f (Motive zu § 1980 EI) (= § 2307 BGB).

5 Vgl Boehmer, AcP 144 (1938), 249, 252 ff, der zahlreiche Wertungsbrüche im Rahmen der §§ 2305 ff BGB herausgearbeitet und kritisiert hat.

nötigt zu Überlegungen, die bis zu einer **taktischen Ausschlagung** führen können. Bezogen auf die **Beispiele 1 bis 4** ist zu überlegen:

Lösung Beispiel 1 (§ 2305 BGB): Nimmt T die Erbschaft an, erhält sie wertmäßig 1/5 des Nachlasses, also 20 %. Da ihr Pflichtteil $\frac{1}{4}$ (= 25 %) ausmacht, kann sie nach § 2305 Abs. 1 BGB Pflichtteilsrestansprüche in Höhe von 1/20 oder 5 % geltend machen. Schlägt T die Erbschaft aus, erhält sie lediglich den Pflichtteilsrest, also 1/20. Im Übrigen verliert sie ebenso komplett wie ersatzlos ihren Erbanspruch in Höhe von 1/5. Denn es liegt weder ein Fall von § 2303 BGB noch von § 2306 BGB oder von § 1371 Abs. 3 BGB vor. Insbesondere kann § 1371 BGB nicht analog angewendet werden.⁶ 15

Lösung Beispiel 2 (§ 2307 BGB): Nimmt T das Vermächtnis an, stehen ihr nach § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB zusätzlich Pflichtteilsrestansprüche zu. Sie belaufen sich auf die Differenz zwischen ihrem Pflichtteil (1/4) und dem Wert des Vermächtnisses (1/5), also auf 1/20 vom Wert des Nachlasses. Schlägt T das Vermächtnis aus, kann sie nach § 2307 Abs. 1 S. 1 BGB ihren vollen Pflichtteil verlangen. T würde also anders als im Beispiel 1 durch eine Ausschlagung nichts verlieren. Insoweit unterscheidet sich § 2307 BGB von § 2305 BGB. 16

Lösung Beispiel 3 (§ 2306 BGB): T steht nach § 2306 Abs. 1 BGB vor der Wahl, ob sie das Erbe ausschlägt oder ob sie es annimmt. Ersteren falls stehen ihr Pflichtteilsansprüche in Höhe von 750.000 EUR zu ($\frac{1}{4} \times 3.000.000$ EUR) und wird die angeordnete Testamentsvollstreckung - vom Ausnahmefall des § 2338 BGB abgesehen - gegenstandslos.⁷ Nimmt T die Erbschaft an, erhält sie einen Erbteil in Höhe von 500.000 EUR ($\frac{1}{6} \times 3.000.000$ EUR) sowie Pflichtteilsrestansprüche nach § 2305 BGB im Wert von 250.000 EUR (ordentlicher Pflichtteil abzüglich Wert des Erbteils), muss aber bezogen auf den Erbteil die Testamentsvollstreckung hinnehmen. Über den Pflichtteilsrest kann sie frei verfügen, soweit nicht wiederum höchst ausnahmsweise § 2338 BGB greift.⁸ 17

Lösung Beispiel 4 (§ 2306 BGB): Nimmt T die Erbschaft an, bleibt die Beschwerde mit dem Vermächtnis bestehen und erhält sie wertmäßig $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (500.000 EUR), obwohl ihr Pflichtteil $\frac{1}{2}$ (1.000.000 EUR) ausmachen würde. Schlägt T demgegenüber nach § 2306 Abs. 1 BGB die Erbschaft aus, erhält sie ihren Pflichtteil. Folglich ist T unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu raten, die Erbschaft auszuschlagen.⁹ 18

6 Zur Schädlichkeit der Ausschlagung, nämlich zum Verlust des ordentlichen Pflichtteils im Wert des hinterlassenen Erbteils in diesen Fällen vgl Böhmer, AcP 144 (1938), 249, 254; Schindler, ZErB 2006, 186, 188; Lindner, ZErB 2008, 374, 375; J. Mayer, ZEV 2010, 2. Zum Parallelproblem der schädlichen Ausschlagung im Anwendungsbereich von § 2306 Abs. 1 S. 1 BGB aF vgl Weidlich, ZEV 2001, 94, 96; Marotzke, AcP 191 (1991), 563, 567.

7 Liegt einer der seltenen Fälle vor, in denen nach § 2338 BGB wirksam eine Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht angeordnet wurde, kann sich der Pflichtteilsberechtigte der Belastung nicht mittels einer „taktischen Ausschlagung“ entziehen. § 2306 BGB ist insoweit nicht anwendbar; vgl MüKoBGB/Lange § 2338 Rn 3; Lange/Honzen, ZErB 2011, 289, 291 f.

8 Zur Anwendbarkeit von § 2338 BGB auf Ansprüche nach §§ 2305 und 2307 BGB vgl Soergel/Dieckmann § 2338 Rn 9. Nach MüKoBGB/Lange § 2338 Rn 3 muss im Einzelfall durch Auslegung geklärt werden, ob nach § 2338 BGB angeordneten Beschränkungen sich auch auf eventuelle Pflichtteilsrestansprüche erstrecken.

9 Vgl zu § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB aF OLG Celle 10.10.2002, 22 U 79/01, ZEV 2003, 365; OLG Köln 28.10.1996, 16 W 60/96, ZEV 1997, 298 mit Anm. Klingelhöffer; Böhmer, AcP 144 (1938), 249, 255; Schlitt, NJW 1992, 28; ders., ZEV 1998, 91; U. Mayer, DNotZ 1996, 422, 424; Bartsch, ZEV 2009, 71. J. Mayer, ZEV 2012, 2 spricht zu § 2306 BGB nF insoweit treffend davon, dass bei Annahme des belasteten Erbteils die Beschränkungen und Beschwerden bestehen bleiben und sie von dem Pflichtteilsberechtigten „bis zum bitteren Ende zu erfüllen (sind), mag er dadurch auch seinen gesamten Pflichtteil verlieren“.

4 Der Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

4. Gemeinsame Voraussetzung: Konkrete Pflichtteilsberechtigung, §§ 2303, 2309 BGB

a) Vermeidung der Vervielfältigung der Pflichtteilslast, § 2309 BGB

19 §§ 2305 ff BGB ergänzen § 2303 BGB. Sie begünstigen damit von vorne herein nur Personen, die pflichtteilsberechtigt sein können. Das sind nach § 2303 BGB

- die Abkömmlinge des Erblassers,
- sein Ehegatte und
- seine Eltern

(= Kreis der abstrakt Pflichtteilsberechtigten). Wären allerdings sämtliche Abkömmlinge des Erblassers unabhängig davon, ob es sich um nähere oder um weiter entfernte Abkömmlinge handelt, sowie seine Eltern uneingeschränkt pflichtteilsberechtigt, würde das zu einer Vervielfältigung der Pflichtteilslast führen. Gerade eine solche Mehrfachbelastung soll § 2309 BGB vermeiden.¹⁰ Danach sind „entfernere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers (...) insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt“.¹¹

20 Aus dem Zusammenspiel von § 2303 BGB und § 2309 BGB folgt, dass Pflichtteilsansprüche grundsätzlich nur geltend machen kann, wer (1.) aufgrund einer Entscheidung des Erblassers (2.) von der **gesetzlichen Erbfolge** ausgeschlossen ist.¹² Das erste Kriterium ergibt sich aus § 2303 BGB („*durch Verfügung von Todes wegen*“), das zweite aus § 2309 BGB („*der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde*“). In Bezug auf die zweite Voraussetzung heißt das: Wer unabhängig von einer ihn enterbenden Verfügung nicht gesetzlicher Erbe wäre, kann auch nicht konkret pflichtteilsberechtigt sein.¹³ Das betrifft nach § 1924 Abs. 2 BGB die weiter entfernten Abkömmlinge („Repräsentationsgrundsatz“) und nach § 1930 BGB die Eltern des Erblassers, wenn ein Erbe erster Ordnung vorhanden ist. Sie rücken nur und erst in den Kreis der konkret pflichtteilsberechtigten Personen auf, wenn der sie von der gesetzlichen Erbfolge ausschließende nähere Abkömmling vorverstorben sein sollte oder als vorverstorben gilt. Hierin, in den Fällen, die zu einer Vorversterbensfiktion führen, liegt die über §§ 1924 ff BGB hinausgehende Bedeutung von § 2309 BGB.¹⁴

b) Vorversterbensfiktion: Ausschlagung, Erbnunwürdigkeit und Erbverzicht

21 Nicht mehr durch den näheren Pflichtteilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden die weiter entfernten Berechtigten in den Fällen

- der **Ausschlagung** nach § 1953 Abs. 2 BGB,¹⁵
- der **Erbunwürdigkeit** nach § 2344 Abs. 2 BGB¹⁶ und

10 Vgl BGH 13.4.2011, IV ZR 204/09, ZEV 2011, 366, 369; BGH 27.6.2012, IV ZR 239/10, ZErB 2012, 238, 239. Vgl weiter Mugdan, Band 5, S. 213 (Motive zu § 1983 BGB-E) (“Denselben Stamme darf nicht zweimal ein Pflichttheil gewährt werden.”); Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 1 und 3; HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 1 und 23; OLG Celle 15.1.1998, 22 W 115/97, ZEV 1998, 433 mit krit. Anm. J. Mayer.

11 Zum Umfang des Pflichtteilsrechts der weiter entfernten Pflichtteilsberechtigten bei Zuwendungen an den näheren Abkömmling zum Beispiel durch Vermächtnis oder im Rahmen eines Erbverzichts gegen Abfindung vgl HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 23 ff.

12 Vgl HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2303 Rn 27 und § 2309 Rn 1; Staudinger/Haas § 2305 Rn 6.

13 Vgl Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124, 1125.

14 Vgl HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 1. Vgl im Einzelnen zu § 2309 BGB insbesondere Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124 ff; Pentz, NJW 1999, 1835 ff.

15 Vgl Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 3, 7 und 11.

16 Vgl Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 3, 7 und 8.

■ des Erbverzichts nach §§ 2346 Abs. 1 S. 2, 2349 BGB.¹⁷

Ihnen ist gemein, dass

„der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt (gilt)“,¹⁸

oder dass der Pflichtteilsberechtigte

„von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen (ist), wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht lebte“.¹⁹

Liegt einer dieser drei Fälle vor, werden die entfernteren Abkömmlinge und/oder die Eltern des Erblassers regelmäßig pflichtteilsberechtigt. Das gilt allerdings nicht ausnahmslos. Beispielsweise hat die Ausschlagung der Erbschaft dann nicht die Aufhebung der Pflichtteilssperre zur Folge, wenn der Pflichtteilsberechtigte nach § 2306 BGB ausschlägt und – wie § 2309 Alt. 1 BGB lautet – „den Pflichtteil verlangen kann“.²⁰ Auch führt ein Erbverzicht, der sich nach § 2349 BGB auf die Abkömmlinge erstreckt, nur dann zu einer Pflichtteilsberechtigung der Eltern, wenn keine Abkömmlinge eines anderen Stammes vorhanden sind. Sie würden die Eltern nach wie vor über § 1930 BGB von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen.²¹

Mit Urteil vom 27.6.2012 hat der BGH über den Fall entschieden, dass eine Tochter (= näherer Abkömmling) auf ihre gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte nach ihren Eltern verzichtet hatte, ohne dass sich der Verzicht auf ihre eigene Tochter (= entfernterer Abkömmling) erstreckte, die Verzichtende aber nach dem Ableben der Mutter von dem länger lebenden Vater gleichwohl (wieder) als Alleinerbin eingesetzt wurde. Für diesen Fall hat der BGH entschieden, dass § 2309 Alt. 2 BGB („das ihm Hinterlassene annimmt“) einschränkend auszulegen ist, weil es zu keiner Vervielfältigung der Pflichtteilslast kommen kann, wenn der gewillkürte Erbe und der weiter entfernte Abkömmling dem einzigen Stamm gesetzlicher Erben angehören.²²

c) Pflichtteilsverzicht, Erbverzicht unter Pflichtteilsvorbehalt und Pflichtteilsunwürdigkeit

In Abgrenzung zu den Fällen der Ausschlagung, des Erbverzichts und der Erbwürdigkeit führt der bloße **Pflichtteilsverzicht** (§ 2346 Abs. 2 BGB), der das gesetzliche Erbrecht des nur auf seinen Pflichtteil Verzichtenden unberührt lässt, nicht dazu, dass die weiter entfernten Abkömmlinge oder die Eltern in den Kreis der konkreten Pflichtteilsberechtigten aufrücken.²³

17 Vgl. Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 3, 7 und 9. Zum Problem des entgeltlichen Erb- und Pflichtteilsverzichts eines Abkömmlings in Bezug auf pflichtteilsberechtigte Erben 2. Ordnung vgl. OLG Celle 15.1.1998, 22 W 115/97, ZEV 1998, 433 (Doppelbegünstigung bejaht) mit krit. Anm. J. Mayer ("nicht unanfechtbar"). AA Pentz, NJW 1999, 1835 f., wonach u.a. die – lebzeitige – Zuwendung für einen entgeltlichen Erbverzicht nicht im Sinn von § 2309 BGB "hinterlassen" ist.

18 So § 1953 Abs. 1 BGB. Nahezu wortgleich § 2344 Abs. 1 BGB.

19 So § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB.

20 Vgl. MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 7. Vgl. zu der hiervon zu unterscheidenden Frage, ob die als Nach- bzw. Ersatz-erben eingesetzten Abkömmlinge des Ausschlagenden noch ihren Erbteil verlangen können, wenn der zuerst Berufene ausschlägt und seinen Pflichtteil geltend macht, oder ob der Stamm des ausschlagenden Erben von der Erbfolge ausscheidet Günther, ZEV 2011, 357 ff.

21 Vgl. MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 8; Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 9 und Rn 19 sowie § 2303 Rn 14; Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124, 1125, 1127.

22 Vgl. BGH 27.6.2012, IV ZR 239/10, ZErB 2012, 238, 239.

23 So die h.M., vgl. Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 10; Staudinger/Haas § 2309 Rn 11; MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 9; HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 8; Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124, 1129, der § 2309 BGB für nicht anwendbar hält und das Ergebnis aus §§ 1924 Abs. 2, 1930 BGB herleitet. AA MüKoBGB/Franck, 3. Aufl. 1997, § 2309 Rn 6 und 8 für den Fall der gleichzeitigen Enterbung des Verzichtenden, allerdings ohne nähere Begründung.

4 Der Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

Das Gleiche gilt für den **Erbverzicht unter Pflichtteilsvorbehalt**²⁴ und die **Pflichtteilsunwürdigkeit** nach § 2345 Abs. 2 BGB. Denn bei „bloßer“ Pflichtteilsunwürdigkeit beispielsweise sind die entfernteren Abkömmlinge desselben Stammes und die Eltern nicht durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen. Zudem wären sie nicht gesetzliche Erben, da ein näherer Angehöriger vorhanden ist.²⁵ Hieraus folgt, dass sich die Frage, ob ein Pflichtteilsverzicht, ein Erbverzicht unter Pflichtteilsvorbehalt oder die Pflichtteilsunwürdigkeit zum Wegfall der Pflichtteilssperre führen kann, nur und erst stellt, wenn zusätzlich jeweils eine enterbende Verfügung des näheren Abkömmlings vorliegt.

d) Enterbung

- 25 Die Folgen der **Enterbung** schließlich werden in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Grundsätzlich können entferntere Pflichtteilsberechtigte nur dann konkret pflichtteilsberechtigt werden, wenn (1.) der nähere Abkömmling sie nicht im Fall der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde und (2.) der Nähere nicht seinen Pflichtteil verlangen kann. Von daher ist die bloße Enterbung per se nicht geeignet, die konkrete Pflichtteilsberechtigung der entfernteren Berechtigten begründen zu können. Denn grundsätzlich führt sie zur Pflichtteilsberechtigung des näheren Abkömmlings und damit über § 2309 Alt. 1 BGB zum Ausschluss der weiter entfernten Pflichtteilsberechtigten, nachdem der nähere Abkömmling in Folge der Enterbung gerade „den Pflichtteil verlangen kann“.²⁶ Liegen allerdings **zusätzlichen Voraussetzungen** vor, wird die Pflichtteilsberechtigung der entfernteren Abkömmlinge nach herrschender Meinung in der Literatur bejaht, so wenn
- der enterbte nähere Abkömmling **pflichtteilsunwürdig** (§ 2345 Abs. 2 BGB) ist,
 - ihm der **Pflichtteil entzogen** wurde (§ 2333 BGB) oder
 - er auf den **Pflichtteil verzichtet** hat (§ 2346 Abs. 2 BGB), ohne dass der Verzicht sich auf seine Abkömmlinge erstreckt (§ 2349 letzter Hs BGB).²⁷
- 26 Da konkret pflichtteilsberechtigt allerdings nur sein kann, wer im Falle gesetzlicher Erbfolge nicht durch einen Näheren ausgeschlossen sein würde, stellt sich die Frage nach der Wirkung einer Enterbung im Hinblick auf das Eintreten der entfernteren Berechtigten in das gesetzliche Erbrecht. Die Kernfrage lautet also, ob die Enterbung zur Folge hat, dass die weiter entfernten Abkömmlinge oder gegebenenfalls die Eltern des Erblassers in das gesetzliche Erbrecht des enterbten näheren Abkömmlings eintreten können. Gerade dies bejaht die herrschende Meinung,²⁸ auch wenn das BGB expressis verbis nur für die Fälle der Ausschlagung, der Erbunwürdigkeit und des Erbverzichts eine Vorversterbensfiktion normiert.
- 27 Für den Fall der zusätzlichen Pflichtteilsentziehung hat der **BGH** sich mit **Urteil vom 13.4.2011**²⁹ der herrschenden Meinung angeschlossen und entschieden, dass die entfernteren

24 Teilweise wird der Verzicht pflichtteilsrechtlich nicht als Erbverzicht angesehen, so Staudinger/Haas § 2309 Rn 11; HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 8. Demgegenüber stellt Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124, 1128 darauf ab, dass der Verzichtende nach wie vor seinen Pflichtteil verlangen kann. Offengelassen Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 9 mit Fn 25.

25 Vgl MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 11; HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 10.

26 Vgl zB Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 3 und 17; Bamberger/Roth/J. Mayer Stand: 1.8.2012, § 2309 Rn 4 und 8; MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 12; MüKoBGB/Frank, 3. Aufl. 1997, § 2309 Rn 6; Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer § 2 Rn 37.

27 Vgl MüKoBGB/Lange § 2309 Rn 12. So auch Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 12 und 17 f unter Hinweis auf den Wertungswiderspruch der Gegenmeinung für den Fall der Pflichtteilsentziehung; anders für den Fall des Pflichtteilsverzichts, s. Soergel/Dieckmann § 2309 Rn 17.

28 Vgl u.a. RG 19.5.1905, VII 489/04, RGZ 61, 14, 17 f; RG 6.6.1918, VI 114/18, RGZ 93, 193, 194 f; Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer, § 2 Rn 28; Soergel/Stein § 1924 Rn 34 und § 1938 Rn 7.

29 Vgl BGH 13.4.2011, IV ZR 204/09, ZEV 2011, 366 mit krit. Anm. Haas/Hoßfeld. Vgl hierzu auch Schindler, ZErb 2012, 149, 150.

Abkömmlinge in das gesetzliche Erbrecht des enterbten näheren Abkömmlings eintreten, wenn und soweit der nähere Abkömmling den Pflichtteil nicht fordern kann. Dann entfällt für die weiter entfernten Abkömmlinge die Pflichtteilssperre nach § 2309 BGB und steht ihnen ein nicht beschränktes Pflichtteilsrecht zu. In dem vom BGH entschiedenen Fall war der Pflichtteil des näheren Abkömmlings wirksam nach § 2333 BGB entzogen werden.

Der Gegenmeinung zu Folge soll die Zugangssperre nur entfallen, wenn abgesehen von der Enterbung einer der oben genannten drei Fälle (Ausschlagung, Erbverzicht, Erbu unwürdigkeit) vorliegt.³⁰ Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass das BGB nur für diese Fälle eine Vorversterbensfiktion geregelt habe, nicht aber auch für den Fall der Enterbung.

5. Vergleichsmaßstab

Bis zur Reform der §§ 2305 ff BGB durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (ErbRÄndG) vom 24.9.2009³¹ lautete eine der am umstrittensten Fragen, ob der hinterlassene Erbteil mit der Pflichtteilsquote (so die **Quotentheorie**) oder mit dem Wert des Pflichtteils (so die herrschende **Werttheorie**)³² zu vergleichen ist. Dieser im Rahmen von § 2306 Abs. 1 BGB aF eminent wichtige Streit spielt für **Erbfälle nach dem 1.1.2010** keine Rolle mehr.³³ Zwar wird zu § 2305 BGB unter Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift, bei dem zwei Mal auf den „Wert“ abgestellt wird, vertreten, dass hier nach wie vor die Werttheorie Anwendung finden soll.³⁴ Zu exakt den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen kommt man allerdings bereits unmittelbar über die gesetzlichen Vorschriften (§ 2315 und § 2316 BGB), so dass die Werttheorie in ihrem klassischen, bisherigen Verständnis für Erbfälle nach dem 1.1.2010 obsolet geworden ist.³⁵ Im Ergebnis handelt es sich daher heute lediglich um eine terminologische (Schein-)Diskussion, was die (gleichwohl) zwingend vorzunehmende zweistufige Prüfungsfolge zeigt.

a) Schritt 1: Quotenvergleich

Setzt ein Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten mit einer **Quote** als Erbe ein, die unter seiner Pflichtteilsquote liegt, ist der Berechtigte evident nicht zureichend im Sinn von § 2305 BGB bedacht und stehen ihm Pflichtteilsrestansprüche zu. Das Gleiche gilt im Rahmen von § 2307 BGB für die Zuwendung eines Vermächtnisses mit einer Quote, die hinter der Pflichtteilsquote zurückbleibt.

Auch im Rahmen von § 2306 BGB ist die Diskussion über die Anwendbarkeit der Werttheorie für die Frage, ob der pflichtteilsberechtigte Erbe ausschlagen kann oder ob eine Ausschlagung gerade schädlich ist, gegenstandslos geworden. Denn § 2306 Abs. 1 BGB in seiner heutigen Fassung knüpft allein an letztwillig angeordnete Beschränkungen (Nacherbschaft, Testaments-

30 Vgl HK-Pflichtteilsrecht/Heisel § 2309 Rn 12 mit der Begründung, dass der Pflichtteilsverzicht und die Pflichtteilsentziehung die fiktive gesetzliche Erbfolge unberührt lassen. S. auch Staudinger/Haas § 2309 Rn 16; Bestelmeyer, FamRZ 1997, 1124, 1130.

31 Vgl Art. 3 Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts.

32 Vgl RG 25.4.1918, IV 76/18, RGZ 93, 3, 8 f; BGH 9.12.1992, IV ZR 82/92, WM 1993, 1042, 1043; OLG Celle 9.3.1995, 22 U 73/94, ZEV 1996, 307, 308; Staudinger/Haas § 2305 Rn 9; Soergel/Dieckmann § 2306 Rn 2; Damrau/Riedel § 2305 Rn 4.

33 Vgl Muscheler, ErbR Bd. II, Rn 4177; Bonefeld/Lange/Tanck, ZErB 2007, 292, 293; Spall, ZErB, 2007, 272, 274; J. Mayer, ZEV 2010, 2, 3. AA de Leve, ZEV 2010, 184, 185 zu § 2306 Abs. 1 BGB (nF): "Dabei ist die Prüfung, ob der belastete Erbteil nicht höher zu bewerten ist, als die "Hälfte des gesetzlichen Erbteils", auch künftig durchzuführen, und zwar auf der Grundlage der Quoten- oder der Werttheorie." Offen gelassen Herzog, ErbR 2008, 206, 212.

34 Vgl Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer, § 4 Rn 9; ders., ZEV 2010, 2, 3; Damrau/Riedel § 2305 Rn 6.

35 § 2316 Abs. 2 BGB kam bei konsequenter Anwendung der Werttheorie nur deklaratorische Bedeutung zu, vgl zutreffend Schindler, ZEV 2008, 125, 126.

4 Der Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

vollstreckung, Teilungsanordnung) und Beschwerden (Vermächtnis, Auflage) an, ohne den hinterlassenen Erbteil mit der Hälfte des gesetzlichen Erbteils vergleichen zu müssen. Insoweit hat § 2306 BGB, der als eine der schwierigsten Bestimmungen des ganzen BGB bezeichnet wurde, einen großen Teil seiner Komplexität und Haftungsträchtigkeit verloren.³⁶

b) Schritt 2: Wertkorrektur bei ausgleichungs- und anrechnungspflichtigen Zuwendungen

- 32 Selbstverständlich aber hat – nicht nur – ein unzureichend bedachter Pflichtteilsberechtigter bzw ein beschränkter/beschwerter Erbe nach wie vor Wertüberlegungen anzustellen, will er in wirtschaftlicher Hinsicht Fehlentscheidungen vermeiden.³⁷ Zwar erhöhen anrechnungspflichtige Zuwendungen (§ 2315 BGB) an Dritte oder an den Pflichtteilsberechtigten als rein individuelle Abzugspositionen nie den Wert seines Pflichtteils. Das Gleiche gilt für ausgleichungspflichtige Zuwendungen (§§ 2050 ff, 2316 BGB), die er selbst erhalten hat. Sie erhöhen lediglich den Wert des Pflichtteils der weiteren Pflichtteilsberechtigten. Anders ist dies allerdings für ausgleichungspflichtige Zuwendungen an Dritte. Sie können den Wert des Pflichtteils des Berechtigten erhöhen (§ 2316 BGB).
- 33 **Beispiel 5 (zu § 2305 BGB):** Witwer E verstirbt im Jahr 2013. In seinem handschriftlichen Testament hat er als Erben seinen Sohn S zu 2/3 und seine Tochter T zu 1/3 eingesetzt. Der Wert des Nachlasses beträgt 300.000 EUR. Im Jahr 1984 hatte E seinem Sohn anlässlich dessen Hochzeit einen Bauplatz zugewandt. Ausdrücklich heißt es in dem Grundstücksübertragungsvertrag, dass die Zuwendung „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als Ausstattung“ erfolgen und dass sie weder nach §§ 2050 ff BGB ausgleichungspflichtig noch nach § 2315 BGB anrechnungspflichtig sein soll. Bezogen auf den Todestag von E beträgt der indexierte Wert der Zuwendung des Bauplatzes 140.000 EUR. Welche Rechte stehen T zu?
- 34 **Beispiel 6 (zu § 2307 BGB):** Wie Beispiel 5, nur dass E seinen Sohn S als Alleinerben eingesetzt und seiner Tochter T ein Geldvermächtnis im Wert von 1/3 des Nachlasswertes zugewandt hat.
- 35 **Beispiel 7 (zu § 2306 BGB):** In Anlehnung an Beispiel 5 hat Witwer E in seinem handschriftlichen Testament nicht nur seinen Sohn S als Erben zu 2/3 und seine Tochter T als Erbin zu 1/3 eingesetzt, sondern T darüber hinaus mit einem Vermächtnis zugunsten einer sozialen Einrichtung in Höhe von 20.000 EUR beschwert. E verstirbt im Jahr 2013. Der Wert seines Nachlasses beträgt 300.000 EUR. Seinem Sohn S hat er im Jahr 1984 eine ausgleichungspflichtige Zuwendung im Wert von 140.000 EUR (indexiert auf den Todestag) zugewandt.
- 36 In Beispiel 5 liegt bei einer quotalen Betrachtung kein Fall von § 2305 BGB vor. Denn die testamentarische Erbquote von T (1/3) liegt evident über ihrer Pflichtteilsquote (1/4). Bezogen auf die Grundstückszuwendung stehen T auch keine Pflichtteilsergänzungsansprüche zu. Da die Zuwendung im Wege einer Ausstattung³⁸ erfolgt ist, scheidet § 2325 BGB von vorneherein aus; es fehlt bereits an einer Schenkung, die erst und alleine Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen kann. Zudem wäre die 10-Jahres-Frist nach § 2325 Abs. 3 BGB³⁹ seit Jahren abgelaufen. Auf der Basis eines reinen Quotenvergleichs erhält T als Erbin 100.000 EUR (1/3 x 300.000 EUR). Allerdings ist die Grundstücksübertragung im Wege einer Ausstattung erfolgt. Hierfür besteht die Besonderheit, dass sie nach § 2050 Abs. 1 BGB kraft gesetzlicher Vermutung ausgleichungspflichtig ist und dass nach § 2316 Abs. 3 BGB die Ausgleichungspflicht auf

36 Vgl Lange/Honzen, ZErB 2011, 289; J. Mayer, ZEV 2010, 2, 3.

37 So i E auch J. Mayer, ZEV 2010, 2, 3. Vgl weiter de Leve, ZEV 2010, 184, 185, der die Werttheorie im Rahmen von § 2306 BGB nach wie vor anwenden möchte.

38 Vgl § 2050 Abs. 1 BGB iVm § 1624 BGB.

39 Die 10jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB greift bei Ausstattungen weder direkt noch analog.

der Pflichtteilsebene nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt zugunsten von T insbesondere auch dann, wenn der Erblasser seine Abkömmlinge disquotal als Erben eingesetzt hat⁴⁰ oder wenn dies ausdrücklich in einem notariellen Vertrag angeordnet worden ist.⁴¹ Beide Fälle erfassen ausschließlich die Erb-, nicht aber die Pflichtteilsebene. Unter Berücksichtigung aber der auf der Pflichtteilsebene ausgleichenden Grundstückszuwendung stehen T über § 2316 BGB zu:

realer Nachlass	300.000 EUR
+ ausgleichungspflichtige Zuwendung (umgerechnet und indiziert)	140.000 EUR
= für die Ausgleichung maßgeblicher Nachlass	<u>440.000 EUR</u>
x gesetzliche Erbquote von T	½
= fiktiver Ausgleichungserbteil von T ⁴²	220.000 EUR
x Pflichtteilkorrektur	½
= Ausgleichungspflichtteil	110.000 EUR

Die Differenz zwischen dem Ausgleichungspflichtteil (110.000 EUR) und dem quotalen Pflichtteil (100.000 EUR) in Höhe von 10.000 EUR erhält T über § 2316 Abs. 2 BGB, der § 2305 BGB ergänzt.⁴³ **37**

Für **Beispiel 6** zu § 2307 BGB gilt nichts anderes. Auch hier ist das T zugedachte Vermächtnis (1/3) mit ihrer Pflichtteilsquote (1/4) in Relation zu setzen, unabhängig davon, dass ihr (Ausgleichungs-)Pflichtteil nach § 2316 BGB 110.000 EUR beträgt. Im Ergebnis kann T das Vermächtnis nach § 2307 Abs. 1 S. 1 BGB ausschlagen und ihren Pflichtteil in Höhe von 110.000 EUR geltend machen. Alternativ kann sie das Vermächtnis annehmen. Dann sind die der T vermachten 100.000 EUR nach § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB auf den Pflichtteil anzurechnen und erhält sie über § 2316 BGB noch 10.000 EUR als Pflichtteilsrest. **38**

In **Beispiel 7** steht T nach § 2306 BGB vor der Wahl, ob sie ausschlägt und ihren Pflichtteil verlangt oder ob sie die beschwerte Erbschaft annimmt und eventuell über § 2316 Abs. 2 BGB Pflichtteilsrestansprüche geltend macht. Erstenfalls erhält sie 110.000 EUR (vgl **Beispiel 5**). Nimmt sie dagegen die Erbschaft an, stehen ihr nur 90.000 EUR zu: Als Erbin erhält T 80.000 EUR ($[1/3 \times 300.000 \text{ EUR}] - 20.000 \text{ EUR}$). Hinzu kommen nach § 2316 BGB Pflichtteilsrestansprüche in Höhe von 10.000 EUR, auf deren Berechnung das ihren Erbteil schmälernde Vermächtnis nach § 2305 S. 2 BGB keinen Einfluss hat. **39**

c) Fazit: Einzelfallbetrachtung

Zwar hat das zum 1.1.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (ErbRÄndG) den Streit zwischen Quoten- und Werttheorie faktisch beendet. Für den Praktiker ist es aber nach wie vor absolut zwingend, sich nicht mit einer rein quotalen Betrachtungsweise zufrieden zu geben. Vielmehr sind ausgleichungs- und anrechnungspflichtige Vorempfangen, deren praktische Relevanz gar nicht genug hervorgehoben werden kann, in jedem einzelnen Fall zu erfragen und zu berücksichtigen,⁴⁴ will man Falschberatungen und Haftungsfälle vermeiden. Das gilt erst Recht für **Altfälle** (s. hierzu ausführlich Rn 160 ff) bis zum Ein- **40**

40 Zum Erfordernis einer quotalen Erbeinsetzung für eine Ausgleichung auf der Ebene vgl § 2052 BGB.
 41 Für die Ebene der nach § 2055 BGB vorzunehmenden Erbaueinandersetzung kann die Ausgleichung demgegenüber auch bei einer Ausstattung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss lässt die Ausgleichungspflicht auf der Pflichtteilsebene allerdings unberührt.
 42 Fiktiver Ausgleichungserbteil deshalb, weil bereits auf Grund der ungleichen Erbquoten von S und T nach § 2050 Abs. 1 iVm § 2052 BGB auf der Ebene der Erbteile keine Ausgleichung erfolgt.
 43 Vgl MüKoBGB/Lange § 2316 Rn 29.
 44 Vgl zB Schindler, ZEV 2008, 125 ff; Damrau/Riedel § 2307 Rn 12; Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer § 4 Rn 22; ders., ZEV 2010, 2, 3.

4 Der Pflichtteilsberechtigte (§§ 2305 ff BGB)

tritt der Verjährung und ohne zeitliche Begrenzung im Rahmen der Auslegung von vor dem 1.1.2010 errichteten Testamenten, soweit sie auf der Basis von § 2306 BGB aF auszulegen sind.

II. Der beschränkte und/oder beschwerte pflichtteilsberechtigte Erbe, § 2306 BGB

1. Allgemeines

- 41 Im Rahmen des Normengefüges der §§ 2305 bis 2307 BGB stellt § 2306 BGB die sowohl rechtlich schwierigste wie auch in der Praxis am häufigsten anzuwendende Vorschrift dar. Hierfür sorgen bereits die fünf enumerativ⁴⁵ genannten möglichen Belastungen (Nacherbschaft, Teilungsanordnung, Testamentsvollstreckung, Vermächtnis und Auflage), die sich in zahlreichen letztwilligen Verfügungen einzeln oder in Kombination wiederfinden.

a) Normzweck

- 42 § 2306 BGB dient dem Schutz des Pflichtteilsberechtigten. Ebenso wie § 2305 und § 2307 BGB schützt die Vorschrift vor solchen Anordnungen eines Erblassers, die geeignet sind, den Pflichtteil auszuhöhlen. Gerade § 2306 BGB bringt das Ziel des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck, dass ein Pflichtteilsberechtigter immer seinen Pflichtteil als Mindestbeteiligung am Nachlass erhält bzw erhalten kann. Hierzu erlaubt § 2306 Abs. 1 BGB dem Pflichtteilsberechtigten, das ihm hinterlassene Erbe gefahrlos ausschlagen und statt dessen seinen Pflichtteil geltend machen zu können. Ein derartiges (Wahl-)Recht sieht das BGB ansonsten nur in § 1371 Abs. 3 BGB für in Zugewinnngemeinschaft verheiratete Ehegatten vor. Nur diese beiden Vorschriften erlauben einem pflichtteilsberechtigten Erben, die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil geltend machen zu können. Ist demgegenüber der Tatbestand der beiden nicht analogiefähigen Vorschriften nicht erfüllt, führt eine Ausschlagung zwingend zum Verlust des Anspruchs auf den ordentlichen Pflichtteil. Zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten stellt § 2306 BGB dementsprechend eine wichtige Ausnahmenvorschrift dar.⁴⁶

b) Rechtsentwicklung

- 43 § 2306 BGB wurde durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (Erb-RÄndG) vom 24.9.2009⁴⁷ neu gefasst und lautet seit dem 1.1.2010:

§ 2306 BGB

(1) Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

(2) Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

45 Die Auflistung ist abschließend und § 2306 BGB nicht analogiefähig; vgl BGH 26.9.1990, IV ZR 131/89, BGHZ 112, 229, 232; Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer § 3 Rn 14; Staudinger/Haas § 2306 Rn 14; MüKo-BGB/Lange § 2306 Rn 6 und 27 f; Beck-OK/J. Mayer, Stand: 1.5.2013, Ed. 28, § 2306 Rn 4; Reimann, ErbR 2011, 34; Schindler, ZErB 2012, 149, 150.

46 Vgl Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz/J. Mayer § 3 Rn 5.

47 BGBl. I S. 3142.